

Kinderschutzkonzept

EGGSTÄTT 
am Hartsee

HartseeWichtel

Obinger Straße 5a

83125 Eggstätt

hartseewichtel@eggstaett.de

Herr Plank (Bürgermeister)

Rost Maria (Leitung)

Stand 31.08.2023

Inhalt

I. Grundlagen	4
1.1 Kinderschutz	4
1.2 Wertehaltung und Fehlerkultur	4
1.3 Kindeswohl und Formen von Kindeswohlgefährdung	5
1.4 Grenzverletzungen und Übergriffigkeiten im pädagogischen Alltag	5
1.4.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen von Pädagogen gegenüber Kindern	5
1.4.2 Beabsichtigte Übergriffe durch pädagogisches Personal gegenüber Kindern	6
1.4.3 Übergriffigkeit unter Kindern	6
1.4.4 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	7
1.5 Rechtliche Grundlagen	7
1.5.1 Artikel 1 und 2 Grundgesetz Persönlichkeitsrechte	7
1.5.2 UN-Kinderrechtskonvention (2010):	7
1.5.3 EU-Grundrechtecharta (2009):	7
1.5.5 Bürgerliches Gesetzbuch BGB (erste Fassung 1900, ständige Aktualisierungen):	8
1.5.4 Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII (1990):	8
§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	8
§45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung/Beschwerdeverfahren	9
§47 SGB VIII Meldepflichten	10
§72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	10
1.5.7 Artikel 9b BayKibig	11
1.5.8 §13 AVBayKibig	11
1.5.9 §34 Ifsg (10a)	11
1.6 Präventive Schutzmaßnahmen des Trägers bei Personaleinstellung/Personalführung	12
1.6.1 Einstellungsverfahren	12
1.6.1 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeiterjahresgespräche	12
1.6.2 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen	12
1.6.3 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung	13
1.6.4 Datenschutz	13
1.7 Risikoanalyse	13
1.7.1 Mögliche Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene:	14
1.7.2 Mögliche Risikofaktoren auf Ebene der Mitarbeitenden:	14
1.7.3 Mögliche Risikofaktoren auf Ebene der Kinder:	14
1.7.4 Mögliche Risikofaktoren auf Ebene der Eltern bzw. Besuchern	15

1.7.5 Mögliche Risikofaktoren auf der Ebene des pädagogischen Konzepts:.....	15
1.7.6 Mögliche Risikofaktoren auf der Ebene der gegebenen Räumlichkeiten:.....	15
1.8 Verantwortlichkeiten von Träger, Leitung und Mitarbeitern.....	15
1.8.1 Trägerverantwortung	16
1.8.2 Leitungsverantwortlichkeit.....	16
1.8.3 Teamverantwortlichkeit	16
1.9 Haltung zu Geschlechter-Klischees.....	17
1.10 Täter*innenstrategien	17
II. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	18
2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	19
2.2 Angemessenheit von Körperkontakt zwischen Pädagogen*innen und Kindern	19
2.3 Beachtung der Privat- / und Intimsphäre von Kindern, MA und Eltern	19
2.4 Sprache, Wortwahl und Kleidung.....	20
2.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	21
2.6 Geschenke und Vergünstigungen / Geheimnisse	21
2.7. Konsequenzen auf unerwünschtes Verhalten/Umgang mit Konfliktsituationen	21
2.8. Einführung und Umgang mit Nichteinhaltung des Verhaltenskodex.....	22
III. Qualitätsmanagement.....	23
IV Beratungs- und Beschwerdewege/Beteiligungsverfahren	23
4.1 Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder	23
4.1.1 Beschwerdeweg in der Krippe.....	23
4.1.2 Beschwerdewege im Kindergarten	24
4.1.3 Partizipation – und Entscheidungsverfahren mit Kindern	25
4.2 Beratungs- und Beschwerdewege für Eltern.....	26
4.3 Beratungs- und Beschwerdewege für Mitarbeitende.....	28
V. Kinderrechte.....	29
5.1 Die Kinderrechte im Überblick	30
5.2 Beispiele zur Umsetzung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag:.....	30
VI Konzept der sexuellen Bildung.....	32
6.1 Kindliche Sexualität	33
6.2 Zur sexuellen Bildung gehört in unseren Augen, dass Kinder folgende Möglichkeit bekommen ..	33
6.4 Sexualpädagogische Prävention.....	34
6.5 Elternpartnerschaft	36
VII Prävention	37

7.1 Präventionsgrundsätze.....	37
7.2. Umsetzung der Prävention im pädagogischen Alltag	38
7.3 Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung.....	38
VIII Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit.....	39
8.1 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeiter .	39
8.2 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Kinder	40
8.3 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Eltern / außenstehende Personen	42
VIII Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII /§1666 BGB.....	43
9.1 Begriffsdefinitionen.....	43
9.2 Gewichtige Anhaltspunkte	44
9.3 Der formale Ablauf nach § 8a SGB VIII	45
9.4 Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII	46
9.5 Rehabilitation und Aufarbeitung.....	47
X Literaturverzeichnis.....	48
XI Erklärung	49

I. Grundlagen

1.1 Kinderschutz

Das vorliegende Schutzkonzept der gemeindlichen Kindertageseinrichtung in Eggstätt soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen geschützten Rahmen für alle Kinder, die die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde besuchen, sicherstellen. Ebenso soll das Schutzkonzept zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beitragen. Die Gemeinde hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Kindertageseinrichtungen sind ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und auch Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle Mitarbeiter tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eggstätt. Die gesetzliche Grundlage ist durch das Bundeskinderschutzgesetz (2012) verbindlich gelegt worden. Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag. Unser einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention zur Vermeidung sowie der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen. Ziel ist es, die nachhaltige Prävention und sofortige Intervention bei Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Einrichtung, sowie im persönlichen Umfeld der betreuten Kinder zu optimieren.

1.2 Werthaltung und Fehlerkultur

Wir begegnen Menschen mit einer offenen und wertschätzenden Haltung. Unsere Leitung und Mitarbeiterschaft pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang. Unser Ziel ist es, die Partizipationschancen der Kinder, die uns anvertraut sind, zu erhöhen, um ihnen eine kontinuierliche Teilhabe am Leben einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen. Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung von Kindern angemessen zu unterstützen.

Wenn Menschen mit Menschen arbeiten, kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den transparenten und konstruktiven Umgang mit Beschwerden und Fehlern. Bei Fehlern suchen wir nicht nach den Schuldigen, sondern nach effektiven Möglichkeiten und Maßnahmen, diese künftig zu vermeiden. Durch gegenseitige soziale Kontrolle und Hilfe unterstützen wir uns in Situationen der Überforderung. Konstruktive Kritik an Verhaltensweisen und Vorgehen, die nicht diesem Konzept entsprechen, ist explizit erwünscht und weist auf das hohe Verantwortungsbewusstsein hin, dass wir Eltern und Kindern schuldig sind.

Wir fördern und fordern in unserer Einrichtung eine Arbeitsatmosphäre, die sich einerseits durch ein herzliches und wertschätzendes Miteinander, andererseits aber auch durch ein verantwortungsvolles, kritisches Miteinander auszeichnet. Dazu gehören eine offene und gewaltfreie Kommunikation, ein

vorurteilsbewusster Umgang mit Andersartigkeit, sowie die Bereitschaft unserer Mitarbeiter*innen zu Veränderung und Fortbildung.

Wir trennen private Befindlichkeiten und Interessen von beruflichen Verantwortlichkeiten, da diese im pädagogischen Alltag zweitrangig sind.

Wir pflegen eine konstruktive Kommunikations- und Konfliktkultur, welche geprägt durch einen wertschätzenden Umgang aller Beteiligten ist und ein professionelles Selbstverständnis beinhaltet, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Wichtig ist uns ein offener und transparenter Umgang mit Fehlern, sowie eine nachhaltige Strategie zur Fehlervermeidung. Alle unsere Mitarbeiter*innen verpflichten sich, sich an die im Schutzkonzept dokumentierten Verfahren und Inhalte verbindlich zu halten.

1.3 Kindeswohl und Formen von Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (z.B. Essen, Schlafen, Unversehrtheit, Kleidung, ein Zuhause), soziale Bedürfnisse (z.B. Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Zugehörigkeit) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Auf folgende Formen von Kindeswohlgefährdungen, die stets in einer Mischform auftreten, sind die Vorgehensweisen dieses Schutzkonzeptes ausgerichtet:

- ✓ körperliche Misshandlung
- ✓ seelische Misshandlung
- ✓ Vernachlässigung
- ✓ sexualisierte Gewalt
- ✓ Suchterkrankung der Eltern
- ✓ psychische Erkrankung der Eltern
- ✓ hochkonfliktvolle Trennung der Eltern
- ✓ häusliche Gewalt
- ✓ Überbehütung / Münchhausen Proxysyndrom

1.4 Grenzverletzungen und Übergriffigkeiten im pädagogischen Alltag

Übergriffigkeit und Grenzverletzungen zwischen pädagogischem Personal und Kindern, sowie unter Kindern, geschehen meist spontan und ungeplant. Die Kollegen*innen und die Leitung müssen unmittelbar auf unbeabsichtigte Grenzverletzungen reagieren und fehlerhaftes Verhalten korrigieren.

1.4.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen von Pädagogen gegenüber Kindern

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen geschehen im Alltag häufig in Überforderungssituationen, bei Personalmangel, fehlender Fachlichkeit, Bequemlichkeit oder aus einer veralteten / unprofessionellen Haltung zum Kind heraus. Zum Beispiel:

- ✓ Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- ✓ Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- ✓ unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- ✓ Kind ungefragt umziehen
- ✓ Kind mit anderen vergleichen
- ✓ im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- ✓ Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- ✓ Sarkasmus und Ironie
- ✓ abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- ✓ Kind stehen lassen und ignorieren
- ✓ Missachtung der Intimsphäre

In unserer Einrichtung pflegen wir das Bild des Kindes aus dem BEP: Das Kind ist von Geburt an ein kompetenter Säugling. Er ist auf Selbsttätigkeit und Selbständigkeit hin angelegt. Die gesamte pädagogische Arbeit mit den Kindern ist daher auf einem respektvollen Umgang mit den Kindern auf Augenhöhe, einer Akzeptanz des kindlichen Willens und einer partizipativen Einbindung des Kindes in Entscheidungen geprägt. Das heißt, dass wir Kinder ko-konstruktiv in ihrer Entwicklung begleiten und sie nicht belehren. Selbstständiges Agieren wird gefördert und den Kindern durch das Erleben der Eigenwirksamkeit die Entwicklung von Selbstbewusstsein und Resilienz gegeben.

1.4.2 Beabsichtigte Übergriffe durch pädagogisches Personal gegenüber Kindern

Beabsichtigte Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer adultistischen Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Die Pädagogen/Eltern handeln aus einer Machtposition heraus, mit dem Ziel, das Kind zu demütigen und folgsam zu machen.

Die Gefahr für beabsichtigte Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- ✓ wir im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge treffen
- ✓ wir Überforderungen nicht adäquat begegnen
- ✓ Träger/Leitung ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommen
- ✓ Sich Mitarbeiter*innen nicht regelmäßig schulen und fortbilden

1.4.3 Übergriffigkeit unter Kindern

Übergriffigkeit von Kindern untereinander ist im pädagogischen Alltag normal, da Kinder adäquates Sozialverhalten erst erlernen müssen. Bei übergriffigen Kindern müssen pädagogische Interventionen erfolgen. Diese beinhalten einerseits den Schutz der betroffenen Kinder und andererseits eine wirksame Einflussnahme auf das übergriffige Kind.

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

1.4.4 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Der Erwachsene nutzt seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch).

Grundsätzlich ist die Aufgabe unserer Einrichtung der Schutz des Kindeswohls. Die Strafverfolgung ist jedoch Aufgabe von Polizei und Staatsanwaltschaft.

Strafrechtlich relevante Formen innerhalb der Einrichtung von Gewalt können sein:

- ✓ ein Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- ✓ ein Kind schlagen
- ✓ ein Kind treten
- ✓ ein Kind hinter sich herzerren
- ✓ ein Kind schütteln
- ✓ ein Kind einsperren
- ✓ ein Kind fixieren
- ✓ ein Kind zum Schlafen oder Essen zwingen
- ✓ ein Kind vernachlässigen
- ✓ Schlaf- oder Essensentzug

1.5 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes in der heutigen Form leiten sich aus folgenden Gesetzen her:

1.5.1 Artikel 1 und 2 Grundgesetz Persönlichkeitsrechte

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als eigenständiges Grundrecht nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, sondern lediglich ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, das sich aus Art. 2 I GG (der freien Entfaltung) und Art. 1 I GG (der Menschenwürde) ableitet.

1.5.2 UN-Kinderrechtskonvention (2010):

Art. 2: umfassendes Diskriminierungsverbot von Kindern

Art. 3: Vorrang Kindeswohl bei allen Verwaltungs- und Gesetzgebungsmaßnahmen

Art. 6: Grundrecht jeden Kindes auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung

Art. 12: Recht eines jeden Kindes in allen Angelegenheiten, die es betreffen, vertreten zu werden

Art. 19: uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung

Art. 24: Recht der Kinder auf umfassenden Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch

1.5.3 EU-Grundrechtecharta (2009):

Art. 24: Kinderrechte

1. Kinder haben Anspruch auf Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
2. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

3. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

1.5.5 Bürgerliches Gesetzbuch BGB (erste Fassung 1900, ständige Aktualisierungen):

§ 1627: elterliches Handeln an Kindeswohl gebunden

§ 1631 Abs. 2: Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung

§ 1666: legitimierte Eingriffsmöglichkeit des Staates bei Kindeswohlgefährdung (Maßnahmen des Familiengerichtes zum Schutz von Kindern)

1.5.4 Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII (1990):

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (21.12.2022)

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden

erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung/Beschwerdeverfahren

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

§47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen.

§72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme

in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

1.5.7 Artikel 9b BayKibig

(1) ¹Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

²Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) ¹Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. ²Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. ³Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

1.5.8 §13 AVBaykibig

Gesundheitsbildung und Kinderschutz

(1) ¹ Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. ²Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständig auseinandersetzen. ³Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

(2) ¹Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. ²Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

1.5.9 §34 Ifsg (10a)

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

1.6 Präventive Schutzmaßnahmen des Trägers bei Personaleinstellung/Personalführung

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist unsere Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

1.6.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang und die Einstellung mit / zu Stress oder Problemen, Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung:

- ✓ der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre)
- ✓ der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- ✓ der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben. Die Wiedervorlage nach Fristablauf (5 Jahre) ist durch den Träger zu gewährleisten.

Ein unterschriebener Verhaltenskodex ist für alle hauptamtlichen und auf Honorarbasis angestellten Mitarbeitenden (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte und Hausmeister*innen, Verwaltungskräfte, Fachkräfte zur Einzelintegration, weitere Honorarmitarbeitende, SEJ und Berufspraktikant*innen, ...) verpflichtend.

1.6.1 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeiterjahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden zeitnah in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des Einarbeitungsprozesses durch unsere Leitung. Neue Mitarbeitende werden in der Einarbeitungsphase sowohl von unserer Leitung als auch unseren Kollegen*innen in allen Tätigkeitsbereichen begleitet.

Nach Bedarf beziehen wir das Schutzkonzept in Teamsitzungen – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ oder Beschwerdebearbeitung – mit ein. Es wird erwartet, dass bei Nichteinhaltungen des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus angesprochen wird. Dies wird von unserer Leitung vermittelt und vorgelebt. Bestandteil des Mitarbeitenden-Jahresgesprächs ist unter anderem der Umgang mit dem Schutzkonzept.

1.6.2 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Ehrenamtliche Mitarbeitende werden von unserem Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses aufgefordert. Dieser nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt.

Für Hospitanten*innen und Praktikant*innen ohne Vertrag gilt ebenfalls die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes. Ehrenamtliche, Hospitant*innen und

Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und führen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern durch.

Besucher kündigen wir den Kindern an und stellen sie vor. Um den Kindern ein angemessenes Nähe-, Distanzverhalten zu vermitteln bitten wir neue Personen in der Gruppe, sich zurückzuhalten und in der ersten Zeit keine aktive Rolle einzunehmen, sondern sich mit einer offenen Haltung zu zeigen und sensibel auf die ersten Kontaktversuche der Kinder zu reagieren.

1.6.3 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung

- ✓ Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen zum Thema Kinderschutz und –rechte, sowie der hauseigenen Kinderschutzkonzeption. Es liegt möglichst mehrsprachig und an einem Ort aus, der für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich ist.
- ✓ Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft – am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.
- ✓ Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten.
- ✓ Angebote wie z.B. pädagogische Qualitätsbegleitung
- ✓ Supervision kann sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit genutzt werden.
- ✓ Mindestens einmal jährlich findet ein/e verbindliche/r Fortbildungstag / Inhouse-Schulung für das gesamte Personal statt.

1.6.4 Datenschutz

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtliche Vorbehalte.

§ 62 Abs. 3 SGB VIII: Kinderschutz hat Vorrang vor Datenschutz!

1.7 Risikoanalyse

Das Ziel der Risikoanalyse ist es, sich mit den Faktoren in unserer Einrichtung, die jegliche Form von Gewalt, Grenzverletzungen oder Übergriffe begünstigen könnten auseinander zu setzen. Daher betrachten wir die räumlichen Gegebenheiten, den pädagogischen Alltag, Arbeitsabläufe und organisatorische Strukturen der Einrichtung. Träger, Leitung und Mitarbeiter*innen haben in unserer Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass die Risikofaktoren für den Kinderschutz möglichst geringgehalten werden.

1.7.1 Mögliche Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene:

- ✓ chronischer Personalmangel
- ✓ mangelnde Wertschätzung für Kitabereich
- ✓ mangelhafte Mitarbeiterfürsorge
- ✓ intransparente Entscheidungskriterien
- ✓ unzureichende fachliche Kontrolle der Mitarbeitenden
- ✓ mangelnde Wertschätzung der Arbeit der Mitarbeitenden durch die Leitung
- ✓ fehlende regelmäßige Dienstbesprechungen, Personalentwicklungsgespräche und Stellenbeschreibungen
- ✓ kein strukturiertes Einstellungsverfahren, in dem der Schutz vor sexualisierter Gewalt angesprochen wird
- ✓ erweiterte Führungszeugnisse werden nicht eingesehen
- ✓ kein systematisches Beschwerdemanagement
- ✓ kein Raum für die gemeinsame Entwicklung pädagogischer Konzepte
- ✓ fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden wird nicht gefördert
- ✓ Verzicht auf Supervision
- ✓ kein Ablaufplan für den Umgang mit Verdachtsfällen

1.7.2 Mögliche Risikofaktoren auf Ebene der Mitarbeitenden:

- ✓ überhöhte dauerhafte Belastung durch Personalknappheit
- ✓ eigene hohe Bedürftigkeit
- ✓ keine hohe persönliche Belastbarkeit
- ✓ fehlende Motivation und Spaß an der Arbeit
- ✓ Überforderung mit Alltagssituationen oder individuellem Kinderverhalten
- ✓ Machtanspruch, unsachgemäßes Erziehungsverständnis und grenzverletzendes Erziehungsverhalten
- ✓ berufliche und private Kontakte werden nur unzureichend voneinander getrennt
- ✓ unprofessionelle Nähe zwischen Kindern, Eltern und Mitarbeitenden
- ✓ Mobbing unter den Mitarbeitenden
- ✓ Kritik gilt untereinander als unzulässig, fehlende Streitkultur
- ✓ Selbstreflexion findet nicht statt
- ✓ persönliche Krisen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch o. ä.
- ✓ fehlendes Wissen um Signale und Symptome von Missbrauch und sexualisierter Gewalt
- ✓ existente sexualisierte Kommunikation
- ✓ sexuelle Übergriffe unter den Fachkräften

1.7.3 Mögliche Risikofaktoren auf Ebene der Kinder:

- ✓ ungewollte Berührungen
- ✓ Körpererkundungsspiele, die nicht von allen Beteiligten gewollt sind
- ✓ Machtausübung durch körperliche Überlegenheit
- ✓ herablassende Worte
- ✓ Mobbing
- ✓ Erpressung
- ✓ körperliche Gewalt

1.7.4 Mögliche Risikofaktoren auf Ebene der Eltern bzw. Besuchern

- ✓ ein Nein vom Kind nicht akzeptieren wollen
- ✓ ein Kind küssen oder kuscheln ohne das Einverständnis des Kindes
- ✓ ein Kind wickeln oder beim Toilettengang begleiten
- ✓ sich im Wickelraum oder der Kindertoilette aufhalten, wenn gewickelt wird oder ein fremdes Kind die Toilette besucht
- ✓ anfassen der Kinder im Intimbereich
- ✓ umziehen fremder Kinder
- ✓ tragen oder hochheben von fremden Kindern
- ✓ unangemessene Maßregelung von Kindern

1.7.5 Mögliche Risikofaktoren auf der Ebene des pädagogischen Konzepts:

- ✓ Gewalt und Übergriffigkeit wird als Thema ausgeblendet, als nicht wichtig erachtet oder es wird bewusst weggeschaut
- ✓ verbindliche Regeln für Fachkräfte zum Umgang mit Minderjährigen fehlen
- ✓ Vernachlässigung von Kinderrechten und Mitbestimmungsrechten
- ✓ fehlende Beschwerdemöglichkeiten für Mädchen und Jungen
- ✓ pädagogische Orientierung an traditionellen Geschlechterrollen
- ✓ fehlendes sexualpädagogisches Konzept
- ✓ gering ausgeprägte Beteiligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

1.7.6 Mögliche Risikofaktoren auf der Ebene der gegebenen Räumlichkeiten:

- ✓ Gebäude ist für Körpergröße und Kraft von Schulkindern ausgelegt
- ✓ weite Wege zu den einzelnen Räumen
- ✓ Treppen zum Ausgang und in das Untergeschoß
- ✓ offene Eingangstüre
- ✓ kaum Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder
- ✓ teilweise fehlender Klemmschutz an den Türen
- ✓ Gruppenräume, Schlafräume, Waschräume von außen nicht einsehbar
- ✓ Personaltoilette nicht einsehbar
- ✓ Lärmbelastung durch die Schule
- ✓ Lehrer*innen und externe Mitarbeiter *innen haben Zugang
- ✓ Besucher können ungesehen eintreten
- ✓ Flur und restliches Schulgebäude sehr unübersichtlich und teilweise nicht einsehbar

1.8 Verantwortlichkeiten von Träger, Leitung und Mitarbeitern

Die Umsetzung und Etablierung dieses Schutzkonzept obliegt nicht alleinig der Leitung, sondern verteilt sich auf die Ebene der Trägerschaft, Leitungsebene und ebenso auf die Mitarbeiter*innen. Alle drei Ebenen tragen die Verantwortung verschiedener Schwerpunkte und Umsetzungsbereiche.

1.8.1 Trägerverantwortung

Der Träger übernimmt die Verantwortung dafür, dass in unserer Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Voraussetzungen, die in der Betriebserlaubnis festgeschrieben sind, auch tatsächlich umgesetzt werden.

Der Träger gewährleistet, dass ein Kinderschutzkonzept in der Einrichtung umgesetzt wird. In seiner Verantwortung liegt es auch, bei Teams und einzelnen Mitarbeitenden vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden, sie in solchen Situationen zu unterstützen und sicherzustellen, dass die betreuten Kinder vor Übergriffen geschützt und gut betreut werden. Der Träger ist ebenfalls gegenüber den Aufsichtsbehörden verantwortlich. Diese spezifische Verantwortung kann er nicht auf die Leitung oder sonstige Dritte übertragen. Er muss tatsächlich und rechtlich in der Lage sein, die notwendigen Voraussetzungen für die gelingende Betreuung der Kinder zu schaffen.

1.8.2 Leitungsverantwortlichkeit

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben ist entscheidend dafür, dass unsere Kindertageseinrichtung qualitativ und professionell gut geführt wird. Die Leitung trägt in besonderem Maße Verantwortung für die dort angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit Kindern. Sie hat eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus die Pflicht, die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Kindertageseinrichtung zu informieren.

Es gehört auch zu ihren Aufgaben, Verfahren zum präventiven Kinderschutz in der Einrichtung zu etablieren. Sie ist gegenüber ihren MitarbeiterInnen weisungsbefugt und für die Organisation in der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Dies bedeutet, dass sie gemeinsam mit dem Träger dafür Sorge tragen muss, dass das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt in der Einrichtung gewährleistet sind. Dazu zählen einerseits Maßnahmen oder allgemeine Umgangsweisen in der Einrichtung, mit denen Kinder gegen Übergriffe und Gewalt gestärkt werden, aber auch die Umsetzung von Kinderrechten und Beteiligungsverfahren in den Einrichtungen.

Neben der Personalführung und -entwicklung liegen Aufgaben der Teamentwicklung einschließlich der Kooperationsförderung und Qualifizierung in der Verantwortung der Leitung. In Teamsitzungen wird das Konzept stetig überarbeitet und im Austausch miteinander alle für das Thema „Schutzauftrag“ sensibilisiert. Dabei möchten wir strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen schaffen, um zu gewährleisten, dass Übergriffe/sexuelle Misshandlungen präventiv verhindert werden können.

1.8.3 Teamverantwortlichkeit

Ein Team zeichnet sich trotz aller kollegialen Verbundenheit auch durch eine professionelle Distanz aus. Es bedarf eines Austauschs der Kolleginnen und Kollegen über die pädagogischen Ziele und das pädagogische Vorgehen. Hier müssen auch Diskrepanzen im pädagogischen Verhalten angesprochen werden. Die gegenseitige soziale Verantwortung und Kontrolle liegen in der Verantwortung aller Mitarbeiter*innen. Die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes wird getragen durch die innere Haltung aller pädagogischer Mitarbeiter*innen, die geprägt sein soll von Aufmerksamkeit und Achtsamkeit. Dabei fungieren alle Mitarbeiter*innen als Vorbild für die Kinder, Eltern, Kollegen etc. und sind sich dessen auch bewusst. Werden besorgniserregende oder auffällige Situationen beobachtet, werden diese klar an die Leitung weitergegeben, mit allen Betroffenen das Gespräch gesucht und sorgfältig dokumentiert. Dabei ist es auch von großer Bedeutung, dass die pädagogischen Mitarbeiter*innen sich im Umgang mit den Kindern sachlich und klar ausdrücken. Um Handlungssicherheit bei den Mitarbeitern*innen zu schaffen, gibt das Schutzkonzept klare Anweisungen vor. Dabei ist von zentraler

Bedeutung, dass Kinder, Eltern sowie Mitarbeiter*innen sich auf allen Ebenen äußern können. Dieses kann durch Teamsitzung, Mitarbeitergespräche, Kinderkonferenzen oder persönliche Einzelgespräche erfolgen.

1.9 Haltung zu Geschlechter-Klischees

Wir distanzieren uns bewusst von veralteten Geschlechterklischees und Generalverdacht. Männer und Frauen spielen bei der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle. In unserer Einrichtung werden daher ebenso männliche Fach- / und Ergänzungskräfte eingestellt.

Die männlichen Kollegen können, sollen und müssen alle Tätigkeiten ausführen, die auch ihre weiblichen Kolleginnen übernehmen. Die fachlichen und persönlichen Kompetenzen aller Kolleg*innen sowie deren Integrität muss die Leitung sicherstellen.

Wir schützen unsere männlichen Kollegen aktiv und präventiv vor Anschuldigungen im Zuge des Generalverdachts. Aktives Einbringen der Thematik in Teamsitzungen und Elternabenden sowie ein offener Austausch über Ängste / Bedenken von Eltern / Kollegen*innen sind wichtiger Bestandteil der präventiven Arbeit im Kinderschutz.

1.10 Täter*innenstrategien

Strategische Täter suchen sich eher selten Institutionen wie Kitas aus. Sie agieren häufiger in Einzelsettings mit Kindern (Therapeuten, Musikschule, Sporttrainer*in, ...). Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept / Kinderschutzkonzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten. Alle Mitarbeiter*innen werden daher in Täterstrategien geschult und sollen aufmerksam sein. Sowohl Erwachsene als auch Kinder können Täter sein.

- ✓ Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern.
- ✓ Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten.
- ✓ Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus. Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie, durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen, um seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- ✓ Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Kinder und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen.
- ✓ Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

Weitere Verhaltensweisen:

- ✓ Sie stellen sich mit der Führungsebene gut oder übernehmen sogar selbst eine Führungsposition.
- ✓ Sie täuschen Schwäche vor oder erwecken Mitleid.
- ✓ Sie versuchen sich unentbehrlich zu machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste.
- ✓ Sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen dadurch Abhängigkeiten („hat was gut“).
- ✓ Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus.
- ✓ Sie flirten oder haben Affären mit Kolleg*innen.
- ✓ Sie treten als guter Freund im Team auf.
- ✓ Sie hegen Freundschaften mit Eltern Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus.
- ✓ Sie versuchen Kinder unglaublich zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben.
- ✓ Sie finden „fachliche“ Erklärungen für ihre Übergriffe und für die daraus resultierende kindliche Verweigerung des Kontaktes.
- ✓ Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Tätern*innen vor.
- ✓ Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft.



II. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Ein wesentliches Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind, ist der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung, die mit dem Team und dem Träger gemeinsam erstellt werden.

Es werden klare Regeln als arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex erstellt, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellen. Insbesondere sind hier heutzutage Regelungen zum Datenschutz und zur Benutzung digitaler Medien / sozialer Netzwerke wichtig.

Folgende verbindlich erarbeiteten Regeln werden von allen Mitarbeitern unterschrieben und eingehalten, bis sie explizit von der Leitung im Team aufgehoben werden.

2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

- ✓ Wir führen eine professionelle Beziehung auf beruflicher Ebene mit den Eltern, solange das Kind die Einrichtung besucht.
- ✓ Wir ~~duzen-siezen Eltern~~. Eltern die uns das Du anbieten duzen wir unter der Vorgabe, die fachliche Ebene nicht zu verlassen.
- ✓ Wir laden Eltern ein den Gruppenraum zu betreten.
- ✓ Wir sind eine familienergänzende Einrichtung.
- ✓ Wir führen Einzelförderangebote nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten durch. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich und dürfen nicht verschlossen sein.
- ✓ Der Konsum von Nikotin ist in der Einrichtung und auf dem Grundstück verboten. Wir sind dafür verantwortlich, dass das Rauchverbot umgesetzt wird.
- ✓ Während der Anwesenheit von Kindern oder Eltern nehmen keinen Alkohol zu uns. Dies gilt auf dem gesamten Gelände und innerhalb der Einrichtung/Arbeitszeit.
- ✓ Wir führen keine privaten Beziehungen zu Kindern.
- ✓ Familien, die privaten Kontakt zu einer/einem Mitarbeiter*in haben, besuchen entweder eine andere Gruppe oder es wird eine andere/r Bezugspädagoge*in gewählt.
- ✓ Wir tauschen arbeitsrelevante Inhalte (Elterngespräche/Planungen) ausschließlich während der Dienstzeit und innerhalb der Einrichtung mit den Eltern aus.
- ✓ Wir besuchen die Kinder nicht im häuslichen Umfeld.
- ✓ Falls privater Kontakt zum Kind oder der Familie vor Aufnahme des Kindes bestand, ist der Datenschutz zwingend einzuhalten.

2.2 Angemessenheit von Körperkontakt zwischen Pädagogen*innen und Kindern

- ✓ Wir reflektieren die Beziehung zu den Kindern stetig auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz und Körperkontakt.
- ✓ Wir akzeptieren keine übergriffigen Verhaltensweisen. Individuelle Grenzempfindungen nehmen wir ernst, respektieren sie und werden von uns nicht abfällig kommentiert.
- ✓ Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder.
- ✓ Küssen von Kindern ist dem pädagogischen Personal nicht erlaubt.
- ✓ Wir lassen körperliche Berührungen unter Kindern nur zu, solange kein körperlicher Schaden zugefügt wird und alle Beteiligten damit einverstanden sind (siehe auch Körpererkundungsspiele).
- ✓ Wir lassen körperliche Nähe nur zu, wenn es vom Kind und uns gewünscht ist.

2.3 Beachtung der Privat- / und Intimsphäre von Kindern, MA und Eltern

- ✓ Wir besprechen private Sorgen und Nöte nur in einem begrenzten Zeitraum. Private Gespräche führen wir in den Pausen, oder außerhalb der Arbeitszeiten. Wir führen keine privaten Gespräche

in Anwesenheit von Kindern. Auch wenn wir der Meinung sind, dass private Anekdoten das Zusammensein innerhalb der Kollegen*innen fördern.

- ✓ Wir beachten und achten die Privat- und Intimsphäre der Kinder.
- ✓ Wir achten die Intimsphäre auf den Toiletten und beim Wickeln. Wir besprechen alle Handlungsschritte mit den Kindern und fragen nach, ob und wie wir helfen sollen.
- ✓ Wir klopfen an die Türe, hinter der Kinder spielen oder Erwachsene arbeiten.
- ✓ Wir fragen nach, ob wir erwünscht sind.
- ✓ Wir sorgen dafür, dass Kinder jederzeit den Raum verlassen können.
- ✓ Wir überprüfen Räume, in denen Kinder allein spielen regelmäßig.
- ✓ Wir finden die Balance zwischen Privatsphäre der Kinder und Schutz vor Übergriffen.
- ✓ Wir sind offen für offene Türen von Gruppenräumen, ganz besonders während der Teilöffnung.
- ✓ Kinder halten sich nicht auf Erwachsenentoiletten auf.
- ✓ Wir loten Nähe und Distanz bezüglich von Schlafsituationen immer in Absprache mit dem Kind und den Eltern aus und fixieren diese schriftlich. Wir besprechen mit den Eltern die Einschlafrituale und Gewohnheiten.
- ✓ Wir setzen uns bei Schlaf- oder Ruhesituationen neben das Bett des Kindes.
- ✓ Wir stellen jedem Kind eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung.
- ✓ Wir schaffen Möglichkeiten zum Ruhen.
- ✓ Wir zwingen kein Kind zum Schlafen oder Ruhen. Wir halten kein Kind vom Schlafen ab.
- ✓ Wir verabreichen den Kindern keine Medikamente. (Ausnahme: chronisch kranke Kinder)
- ✓ Wir messen Fieber nur an der Stirn.

2.4 Sprache, Wortwahl und Kleidung

- ✓ Wir bauen eine vertrauensvolle, wertschätzende, herzliche und belastbare Beziehung zu den Kindern und Eltern auf.
- ✓ Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
- ✓ Wir begrüßen Kollegen*innen, Eltern und Kinder täglich freundlich mit Namen.
- ✓ Wir gehen herzlich und vertrauensvoll mit Eltern um.
- ✓ Wir pflegen einen respektvollen und freundlichen Umgang mit den Eltern.
- ✓ Wir reflektieren stetig, welche Informationen wir an Eltern weitergeben.
- ✓ Wir vermeiden es, die Kinder mit Kosenamen oder wertenden Bezeichnungen anzusprechen.
- ✓ Spitznamen, die vom Kind gewollt und akzeptiert sind, dürfen genannt werden.
- ✓ Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind altersadäquat auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- ✓ Wir geben konstruktives Feedback und vermischen persönliche nicht mit sachlichen Ansichten.
- ✓ Wir diskutieren auf Augenhöhe mit Kollegen*innen.
- ✓ Wir gehen respektvoll, offen, ehrlich und wertschätzend mit unseren Kollegen*innen um. (Wir schätzen die Werte des anderen)
- ✓ Wir sind offen für konstruktive und fachliche Kritik.
- ✓ Wir halten uns an den Datenschutz, insbesondere gegenüber Fremden.
- ✓ Wir begrüßen Fremde freundlich und offen und fragen nach, warum diese unsere Einrichtung besuchen.

- ✓ Wir tragen während der Kinderbetreuung Kleidung, die bequem, wettergerecht und alltagsfest im Umgang mit Kindern ist.
- ✓ Wir wählen Kleidung angemessen aus. (z.B. nicht bauchfrei, keine Hotpants, ~~keine Spaghettiträger~~)
- ✓ Wir tragen Kleidung, Schmuck, Tattoos, die frei von jeder Form von Diskriminierung, Gewaltverherrlichung und politischer Äußerung sind.
- ✓ Wir tragen Hausschuhe im Haus.
- ✓ Wir tragen kurze Fingernägel, entsprechend den Hygienevorschriften.

2.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- ✓ Wir nutzen während des Kinderdienstes, außer in Notfällen, kein privates Handy o.ä.
- ✓ Wir fotografieren nicht mit privaten Geräten. Aufnahmen von Kindern dürfen nicht auf private Geräte überspielt werden.
- ✓ Wir fragen Kinder, ob sie gefilmt oder fotografiert werden dürfen. Wir informieren die Kinder vorab, für was die Filme oder Fotos verwendet werden. Ebenso fragen die Kinder vorab, bevor sie mit den Tablets Fotos oder Filme erstellen.
- ✓ Wir lehnen Anfragen jeglicher Social Media durch Eltern oder Kinder ab.
- ✓ Wir sind nicht Teil von Whats-App-Gruppen o.ä. von Eltern oder Kindern.

2.6 Geschenke und Vergünstigungen / Geheimnisse

- ✓ Wir beschenken Kinder nur zu besonderen Anlässen (Geburtstag/Adventskalender/Ostern, /Nikolaus/Abschied) und im Namen des gesamten Teams. Sie müssen angemessen sein. (1-3€ pro Kind)
- ✓ Wir nehmen keine Geschenke von Eltern und Kindern an, bzw. nur in Absprache mit der Leitung. Geschenke dürfen nicht für einzelne Personen sein.
- ✓ Wir führen keine privaten Geldgeschäfte mit Eltern (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen).
- ✓ Wir haben keine Geheimnisse im Team (alle inhaltlichen und dienstlichen Belange werden offen und transparent behandelt).
- ✓ Wir haben mit Kindern keine Geheimnisse. Wir erarbeiten mit den Kindern präventiv den Unterschied zwischen „guten“ und „schlechten“ Geheimnissen. Schlechte Geheimnisse sollten mitgeteilt werden.

2.7. Konsequenzen auf unerwünschtes Verhalten/Umgang mit Konfliktsituationen

- ✓ Wir tragen Konflikte unter Eltern und/ oder Mitarbeitern nicht vor den Kindern aus.
- ✓ Wir besprechen mit den Kindern Regeln und Konsequenzen und legen diese gemeinsam fest. Diese müssen von allen Mitarbeitern der Gruppe gleichermaßen umgesetzt werden.
- ✓ Wir kritisieren nur das Verhalten des Kindes, nicht die Persönlichkeit.
- ✓ Wir sanktionieren die Nichteinhaltung von Regeln zeitnah mit logischen Konsequenzen, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen. Wir erarbeiten diese Konsequenzen mit den Kindern partizipativ und sie werden zuvor verbal angekündigt.

- ✓ Wir separieren Kinder nicht allein in anderen Räumen.
- ✓ Wir lassen Kinder in Konfliktsituationen nie allein.
- ✓ Wir halten keine Kinder gegen ihren Willen fest, außer sie gefährden sich selbst oder andere.
- ✓ Wir dulden keinen Adultismus.
- ✓ Wir melden jeglichen Vorfall von verbaler, psychischer und körperlicher Gewalt sofort der Leitung.
- ✓ Wir holen bei Überforderung von MA und Eltern in Konfliktsituationen sofort Kollegen*innen oder die Leitung als Unterstützung hinzu.
- ✓ Wir thematisieren Konflikte und nehmen diese ernst. Wir erarbeiten gemeinsam Lösungswege. Gegenfalls holen wir uns Unterstützung durch Supervision o.ä.
- ✓ Konflikte zwischen den Kindern werden zuerst gemeinsam und selbständig geklärt und nur wenn kein gemeinsamer Lösungsweg gefunden werden kann, bieten wir unsere Hilfe an. Hierzu nutzen wir die Grundregeln der GfK.
- ✓ Wir dürfen etwaige Einwilligungen von Eltern in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug nicht beachten.

2.8. Einführung und Umgang mit Nichteinhaltung des Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex macht nur Sinn, wenn er im Alltag präsent gelebt und eingefordert wird. Wichtige Vorbildfunktion hat die Leitung.

- ✓ Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen grundsätzlich von Eltern, Kollegen und Leitung auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und dessen Wirkung angesprochen werden.
- ✓ Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln.
- ✓ Alles, was berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen oder tun, darf weiter erzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- ✓ Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen oder Kollegen gegenüber der Einrichtungs-/Kitaleitung transparent.
- ✓ Leitung und Mitarbeiter*innen reagieren zeitnah auf Übertretungen. Es finden sofort korrigierende Gespräche unter Kollegen*innen und zwischen Leitung und Mitarbeiter*in statt.
- ✓ Bei wiederholten Übertretungen können arbeitsrechtliche Konsequenzen erfolgen (Abmahnung...). Jede Form von Gewaltanwendung und Körperverletzung, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern zieht disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich.
- ✓ Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen und Supervision.
- ✓ Fehler können passieren und müssen korrigiert werden. Ansprechen von Fehlern ist Teil professioneller Kooperation. Sofortmaßnahmen und langfristige Strategien zur Fehlervermeidung werden im Team erarbeitet.
- ✓ Transparenz des eigenen Fehlverhaltens wird hergestellt.
- ✓ Fehlverhalten wird in Mitarbeitergesprächen oder im Rahmen Supervision reflektiert.

III. Qualitätsmanagement

Der Träger sorgt dafür, dass die jeweiligen Präventionsmaßnahmen fester Bestandteil seines Qualitätsmanagements sind. Geregelter Abläufe und klare Strukturen sind fester Bestandteil einer effektiven Präventionsarbeit. Die Leitung erarbeitet in den Mitarbeitergesprächen gemeinsam mit dem/der Mitarbeiter*in, welche Fortbildungsmaßnahmen sinnvoll wären. Der Träger stellt die Mittel hierzu zur Verfügung. Die Leitung erarbeitet gemeinsam mit dem Team systematisch standardisierte Prozessbeschreibungen zu den einzelnen wiederkehrenden Abläufen im Alltag. Diese werden sowohl digital als auch in Papierform für alle Kollegen*innen zugänglich aufbewahrt. Bei Bedarf können diese überarbeitet, ergänzt und aktualisiert werden. Ebenso kann durch regelmäßige Beobachtungsdokumentationen im Freispiel oder in gezielten Angeboten auffälliges Verhalten oder Entwicklungsverzögerungen sichergestellt werden. Diese Entwicklungsdokumentation ist Teil unserer Qualitätssicherung und wird in den Kinderakten unter Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes sicher in den Einrichtungen aufbewahrt.

IV Beratungs- und Beschwerdewege/Beteiligungsverfahren

Wir sehen Beschwerden als Chance zur Weiterentwicklung. In unserer Kindertageseinrichtung legen wir Wert auf eine gute und respektvolle Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Wünsche, Anregungen und Beschwerden von Kindern, Eltern oder Mitarbeiter können jederzeit geäußert werden. Wir nehmen dabei jede Beschwerde ernst und sind an einer Lösung, die für alle Beteiligten tragbar ist, interessiert. Beschwerden von Eltern und Mitarbeiter werden in einem persönlichen Gespräch auf Augenhöhe gelöst. Unterstützend stehen bei Bedarf der Elternbeirat, die Fachberatung und der Träger zur Seite.

4.1 Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder

Die Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder sind abhängig vom Alter der Kinder und ihrem Entwicklungsstand. Sie werden daher individuell verbindlich und regelmäßig überdacht, festgelegt und festgeschrieben. Mit Beschwerden gehen wir achtsam um, nehmen sie ernst und handeln besonnen und zeitnah. Jedes Kind hat grundsätzlich das Recht, sich über alles, was es bedrückt, zu beschweren. Unsere pädagogischen Fachkräfte zeigen sich respektvoll und wertschätzend den Kindern gegenüber. Jedes Kind erhält bei Bedarf individuelle Hilfe von einem Mitarbeiter seines Vertrauens. Alle Kinder dürfen ihre Beschwerden angstfrei äußern. Beschwerden können sich auch gegen pädagogische Fachkräfte richten. Unsere Mitarbeiter gestehen sich bei zutreffendem Sachverhalt Fehlverhalten ein und setzen Verbesserungsmöglichkeiten um.

4.1.1 Beschwerdeweg in der Krippe

Im Alter von 1- 3 Jahren, sowie bei Kindern, welche Deutsch nicht als Erstsprache haben und Kinder mit Behinderung, ist es wichtig auf die Verhaltensweisen und die Emotionen der einzelnen Kinder in Alltagssituationen zu achten. Die meisten Kinder können in diesem Alter noch nicht verbal auf

Misstände aufmerksam machen. Dies erfordert ein hohes Maß an Sensibilität, Empathie und Beobachtungsgabe bei dem/der Mitarbeiter*in. Hilfreich ist eine kontinuierliche, schriftliche Beobachtung der jeweiligen Kinder durch den/die Bezugspädagogen/in. Das Kind äußert sich durch Mimik, Gestik und Körperhaltung. Die Ursache jeder Beschwerde ist ein unerfülltes Bedürfnis des Kindes. Es ist unsere Aufgabe dies wahrzunehmen und dementsprechend zu handeln. Gemeinsam im Team werden die Beschwerden der Kinder reflektiert und nach geeigneten Lösungen gesucht. Sollte keine Lösung gefunden werden, kann eine kollegiale Beratung stattfinden oder externe Beratungsstellen hinzugezogen werden.

Folgende Verhaltensweisen bzw. nonverbale Äußerungen können auf Unwohlsein oder grenzüberschreitendes Verhalten hinweisen:

- ✓ weinen und schreien, wimmern
- ✓ ablehnende Körperhaltung, Kopf einziehen, zittern, erstarren, sich steif machen
- ✓ sich verstecken, weglaufen, wegkrabbeln
- ✓ sich mit Händen und Füßen wehren
- ✓ wegschauen, sich hinter den Händen verstecken
- ✓ Tränen in den Augen, angeekelter Gesichtsausdruck
- ✓ sich auf den Boden werfen, sich festklammern
- ✓ sich zurückziehen
- ✓ Kopf schütteln
- ✓ schlagen
- ✓ körperliches Abreagieren
- ✓ Ohren zuhalten

4.1.2 Beschwerdewege im Kindergarten

Im Kindergarten können sich die Kinder bereits detaillierter verbal beschweren. Wir bieten den Kindern regelmäßige Gelegenheiten zur Äußerung einer Beschwerde an und vermitteln ihnen durch eine angstfreie Kommunikation, dass uns ihre Meinung und Beschwerden wichtig sind.

Im Morgen- oder Abschlusskreis werden die aktuellen Themen und Vorkommnisse besprochen. Der Morgenkreis eignet sich daher, zeitnah Misstände anzusprechen und mit den Kindern gemeinsam aufzuarbeiten.

Die Kinderkonferenzen bieten den Kindern ein Forum, ihre Meinung zu äußern, ihre Anliegen vorzubringen, Regeln aufzustellen, den Tagesablauf zu bestimmen. Hier können die Kinder miteinander und mit den Fachkräften in einen Dialog treten. Sie bieten ein gutes Übungsfeld, um sich mit demokratischen Umgangsformen vertraut zu machen.

Die Kinder werden informiert über das Beschwerdeverfahren

- ✓ bei Kinderkonferenzen
- ✓ im täglichen Dialog mit den pädagogischen Fachkräften
- ✓ über die Leitung

Die Kinder können sich beschweren

- ✓ bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe
- ✓ bei einer Vertrauensperson

- ✓ in einer Kinderkonferenz
- ✓ bei der Leitung
- ✓ bei den Eltern

Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen und dokumentiert

- ✓ durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- ✓ im direkten Dialog
- ✓ von der Leitung

Die Beschwerden werden bearbeitet

- ✓ im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden
- ✓ in Kinderkonferenzen
- ✓ durch Weiterleiten an die zuständige Stelle
- ✓ im Dialog mit Elternvertretern/ bei Elternratssitzungen
- ✓ in Teamgesprächen/ bei Dienstbesprechungen
- ✓ mit der Leitung /dem Träger

4.1.3 Partizipation – und Entscheidungsverfahren mit Kindern

Wir geben den Kindern im Kitaalltag Raum mitzuwirken, selbstbestimmt zu handeln und ihre Meinung zu äußern. Partizipation bedeutet die Beteiligung, Teilhabe, Mitwirkung und Mitbestimmung von Kindern in unserer Einrichtung. Dabei ist die Partizipation als Recht der Kinder formuliert. Sie findet bei uns täglich statt und ermöglicht den Kindern in allen Bildungs- und Erziehungsbereichen mitgestalten und mitwirken zu können.

Methodische Umsetzung im pädagogischen Alltag:

Unsere Essenssituationen eignen sich gut, um Partizipation in den Alltag einzuführen, da sie wiederkehrend sind und einen zentralen Baustein im Ablaufplan darstellen. Wir fragen Kinder, welche Speisen sie sich wünschen bzw. welche Dinge sie nicht mögen. Wir beobachten darüber hinaus das Essverhalten und die Vorlieben der Kinder. In einem offenen Prozess, beispielsweise in einem kleinen Projekt oder im Morgenkreis, werden die Wünsche und Abneigungen thematisiert. In der Mittagsessenssituation legen wir besonderen Wert darauf, dass die Kinder selbst schöpfen dürfen und somit selbst bestimmen was und wie viel sie essen wollen. Kein Kind wird zum Essen oder zum Probieren gezwungen.

Durch die Teilöffnung können unsere Kindergartenkinder verschiedene Räumlichkeiten nutzen. Da es eine Begrenzung der Kinderanzahl gibt, wie beispielsweise im Brotzeitstüberl, haben wir ein An- und Abmeldesystem mit Fotos der Räume und Fotos der Kinder entworfen. Wichtig war uns, dass die Kinder durch Fotos wissen, wo sie ihr eigenes Foto für welchen Raum einhängen müssen. Die Kinder können nun während der Teilöffnung am Vormittag im Kindergarten ihr Foto an der Tafel entsprechend einhängen. So sehen wir auf einen Blick, welches Kind wo ist und wie viele Kinder in welchem Raum sind. Auch die Kinder können sehen, ob beispielsweise im Garten oder in der Schlaufuchsecke, wo ggf. nur eine begrenzte Anzahl an Kindern gleichzeitig sein kann, noch "Platz" ist.

Die älteren Krippenkinder können die Kindergartengruppe in Begleitung eines/er Mitarbeiter*in ebenfalls besuchen.

Im Freispiel können die Kinder frei entscheiden, wo, was und mit wem sie spielen möchten. Beim Toilettengang bzw. beim Wickeln entscheiden die Kinder selbst, von wem und wieviel Unterstützung sie haben wollen. Partizipation soll unsere Kinder stark machen und ihr Selbstvertrauen und ihren Selbstwert wachsen lassen.

Aufgrund der gegebenen Örtlichkeiten können wir die Kinder jedoch nicht so selbstständig sein lassen, wie wir es gerne hätten. Wir begleiten die Kinder engmaschiger und müssen die Kinder mehr unterstützen als in einem Gebäude, welches für die Altersgruppe von 1 bis 6 Jahren gebaut wurde. Dennoch reflektieren wir unsere Handlungen stets mit dem Hintergrund der Partizipation und wägen Situationen individuell und gemäß dem Entwicklungsstand jeden einzelnen Kindes ab.

4.2 Beratungs- und Beschwerdewege für Eltern

Unsere Kindertageseinrichtung hat laut Art. 14 BayKiBiG im Rahmen der vorgeschriebenen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft die Pflicht, Sorgeberechtigte zu beraten und ihnen Möglichkeit zur Beschwerde zu geben. Der Elternbeirat ist bei uns die Interessensvertretung der Eltern und sollte nicht als Beschwerdeinstanz genutzt werden, da eine individuelle und zeitnahe Bearbeitung der Elternbeschwerden auf diesem Wege oftmals nicht mehr möglich ist. Beschwerden über soziale Netzwerke werden mit dem Elternbeirat geregelt und möglichst unterlassen.

Auch wenn nicht jede Rückmeldung eine Beschwerde ist, bedarf es eines strukturierten und verbindlich geregelten Beschwerdeverfahren. Sie sind die Chance, eigenes Verhalten zu reflektieren und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen, Ursachen zu finden und die Einrichtung weiterzuentwickeln. Es gibt klar benannte Ansprechpartner*innen mit Kontaktdaten für Beschwerden. Um unseren Schutzauftrag erfüllen zu können, ist eine gute, respektvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern unabdingbar. Wir möchten in unserer Einrichtung Transparenz für Eltern schaffen durch Eingewöhnungsgespräche, tägliche Tür- und Angelgespräche, durch Elternbriefe, Wochenrückblicke, regelmäßige Eltern- und Entwicklungsgespräche, Informationsmaterial (Konzeption, Schutzkonzept, Aushänge) Einbinden der Eltern bei Aktionen (Nikolausfeier, Gartenaktion usw.) Elternabende und jährliche Elternbefragungen. Die Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, Gesprächstermine mit den Mitarbeitern zu vereinbaren, um Sorgen, Ängste, Fragen, Herausforderungen oder Verbesserungsvorschläge zu besprechen.

Die Eltern erhalten darüber Klarheit, was für den Schutz ihrer Kinder in unserer Einrichtung getan wird und welche Regeln in unserer Einrichtung gelten.



Die Sorgeberechtigten wenden sich mit Beschwerden als Erstes an die/den jeweiligen Gruppenleiter/ung. Gemeinsam wird versucht, im Dialog eine Lösung des Problems zu erreichen. Dabei sollte beachtet werden:

- ✓ gut zuhören, wertschätzend und höflich bleiben, nicht sofort in die Verteidigung gehen (ja aber...)

- ✓ Anliegen und Wünsche der Eltern ernstnehmen, wenn möglich kundenorientiert Lösungen anbieten
- ✓ Eltern gut informieren über den Alltag (Konfliktprävention)
- ✓ Eltern motivieren, dass sie mit Anliegen zeitnah kommen (Konfliktrahmen klein halten)
- ✓ Präsent sein und Möglichkeiten zum Gespräch bieten.
- ✓ In Bring- und Holkontakten, Übergabegesprächen, Elterngesprächen Raum für Gespräche bieten, erreichbar sein
- ✓ Kollegen müssen sich sofort gegenseitig über Elternbeschwerden informieren/ austauschen
- ✓ bei wiederholten, nicht lösbaren oder schwerwiegenden Beschwerden sofort die Kitaleitung / Träger informieren



Konnten die Sorgeberechtigten keine für beide Seiten passende Lösung finden, wenden sie sich an die Einrichtungsleitung. Diese fragt bei jeder direkten Elternbeschwerde zunächst ab, ob schon ein Gespräch mit dem/der Gruppenleitung/er stattgefunden hat und verweist im Ernstfall an diese zurück. Dabei sollte beachtet werden:

- ✓ Die Einrichtungsleitung hört sich Beschwerden der Sorgeberechtigten an, bewertet nicht bevor sie beide Seiten angehört hat, verweist auf Gespräch mit GL und sagt Eltern zeitnah den nächsten Termin zu.
- ✓ sofortige Information der betroffenen GL über Beschwerdeinhalte, Anhören der anderen Konfliktpartei
- ✓ falls Konflikt von GL nicht beigelegt werden konnte, gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten (ELG, GL und SG), Einrichtungsleitung übernimmt konstruktive Gesprächsmoderation
- ✓ es geht nicht darum, einen Schuldigen zu finden, sondern eine konstruktive Lösung für alle Beteiligten anzustreben
- ✓ bei wiederholten oder schwerwiegenden Beschwerden wird sofort der Träger informiert



Falls die Sorgeberechtigten mit der Einrichtungsleitung keine für beiden Seiten befriedigende Lösung finden konnten, wenden sie sich an den Trägervertreter. Im Vorfeld muss bereits eine Information der Leitung beim Träger erfolgt sein. Dabei sollte beachtet werden:

- ✓ Träger hört sich Beschwerden der Sorgeberechtigten an und verweist auf Gespräch mit Leitung bzw. Gruppenleitung
- ✓ sofortige Information der betroffenen Personen, Anhören der anderen Konfliktpartei
- ✓ falls Konflikt, gemeinsames Gespräch mit allen betroffenen Personen
- ✓ konstruktive Lösung für alle Beteiligte anstreben
- ✓ klare Positionierung des Trägers / der Leitung, institutionelle und pädagogische Grenzen aufzeigen

- ✓ falls der Konflikt nicht auf Dauer beigelegt werden kann oder Eltern dauerhaft unzufrieden sind, muss die Möglichkeit weiterer Zusammenarbeit kritisch reflektiert werden.
- ✓ im Ernstfall muss Platz-Kündigung / Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen in Erwägung gezogen werden

Aufsichtsbehörde/Landratsamt Rosenheim

Parallel dazu können sich Eltern Unterstützung beim Elternbeirat einholen.

Weitere Beschwerdemöglichkeiten:

Neben täglichen Gelegenheiten des Austauschs mit den Fachkräften haben die Eltern verschiedene Möglichkeiten zur Beteiligung. Es finden regelmäßige Elternabende und Elterncafés statt. Dort können sie Fragen stellen und Probleme äußern. Im Rahmen von Elterngesprächen mit unseren pädagogischen Fachkräften können diese die familiären Bedingungen kennenlernen und ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit darauf ausrichten.

4.3 Beratungs- und Beschwerdewege für Mitarbeitende

Das Beschwerderecht für Mitarbeiter*innen ist gesetzlich geregelt: (§ 84 BetrVG):

„Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs zu beschweren, wenn er sich vom Arbeitgeber oder von Arbeitnehmern des Betriebs benachteiligt oder ungerecht behandelt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlt.“

direkter Konfliktpartner

- ✓ anwenden der GfK angelehnt an Marshall B. Rosenberg – erkennen der eigenen „Wolfsprache“ und sich erst selbst beruhigen – sachliche Formulierung der Beobachtung – eigenes Gefühl und Bedürfnis erkennen – Wunsch äußern – ebenso nach dem Gefühl und Bedürfnis des Konfliktpartners fragen
- ✓ Kontakt zum*zur direkten Konfliktpartner*in suchen, Möglichkeiten zum Gespräch bieten
- ✓ Anliegen und Wünsche des Konfliktpartners ernstnehmen, wenn möglich für beide konstruktive Lösung suchen
- ✓ Konflikt kleinhalten, Austausch nur mit direkt Betroffenen, keine informelle Einbeziehung von Kollegen, Eltern
- ✓ bei wiederholten oder schwerwiegenden Beschwerden sofort Leitung informieren

Leitung / Stellvertretung

- ✓ Leitung hört sich Beschwerden der MA an, bewertet nicht bevor sie beide Seiten angehört hat, verweist auf Gespräch mit anderer Konfliktpartei und sagt zeitnah nächsten Termin zu

- ✓ sofortige Information des betroffenen MA / Elternteils über Beschwerdeinhalte, Anhören der anderen Konfliktpartei
- ✓ falls Konflikt von MA nicht beigelegt werden kann, gemeinsames Gespräch mit allen Konfliktparteien
- ✓ es geht nicht darum, einen Schuldigen zu finden, sondern eine konstruktive Lösung für alle Beteiligten anstreben
- ✓ bei wiederholten oder schwerwiegenden Beschwerden sofort Träger informieren



- ✓ Träger hört sich Beschwerden des MA an und verweist auf Gespräch mit anderer Konfliktpartei
- ✓ sofortige Information der betroffenen Einrichtungsleitung, Anhören der anderen Konfliktpartei
- ✓ falls Konflikt von Einrichtungsleitung nicht beigelegt werden kann, gemeinsames Gespräch mit Konfliktparteien
- ✓ konstruktive Lösung für alle Beteiligten anstreben
- ✓ klare Positionierung des Trägers / der Leitung, institutionelle und pädagogische Grenzen aufzeigen
- ✓ falls der Konflikt nicht auf Dauer beigelegt werden kann oder MA dauerhaft unzufrieden sind, muss Möglichkeit weiterer Zusammenarbeit kritisch reflektiert werden
- ✓ im Ernstfall muss Kündigung / Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen in Erwägung gezogen werden

Weitere Beschwerdemöglichkeiten:

Neben kurzfristigen täglichen Gelegenheiten des Austauschs mit den Mitarbeitern*innen sind strukturelle Möglichkeiten zur Beteiligung von pädagogischen Fachkräften integriert. Teamsitzungen oder Teamnachmittage bilden den Rahmen für die Fachkräfte, ihre Fragen und Probleme gegenüber der Kindertageseinrichtung, der Leitung oder dem Träger zu äußern.

Mitarbeitergespräche ermöglichen der Leitung, die pädagogische Fachkraft sowie die personellen und institutionellen Bedingungen kennen zu lernen und ihre Bedenken in einem geschützten Rahmen zu äußern. Diese Gespräche werden dokumentiert und zur Reflexion der pädagogischen Arbeit herangezogen.

V. Kinderrechte

Kinder sind bereits ab Geburt Träger von Rechten, die ihre Person betreffen. Für ein gelingendes Beschwerdeverfahren müssen Kinder ihre Rechte kennen. In umfassender und allgemeingültiger Form sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Kindern und Mitarbeitenden muss klar sein, dass Rechte der Kinder unabhängig vom eigenen Wohlverhalten und unabhängig vom Wohlwollen anderer sind. Kinder haben Rechte, unabhängig von Wohlverhalten oder Übernahme von Pflichten! Wir sehen es als unsere Aufgabe, den Kindern ihre Rechte näherzubringen, sie dabei zu stärken und diese gegenüber Erwachsenen und anderen Kindern einzufordern.

Die Kinderrechte basieren auf vier Grundprinzipien:

- Diskriminierungsverbot
- Priorität des Kindeswohls
- Recht auf Leben und Entwicklung
- Mitspracherechts des Kindes

Dies setzen wir in der täglichen Arbeit mit den Kindern um. (vgl. UN-Kinderrechtskonvention)

5.1 Die Kinderrechte im Überblick

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht.
2. Das Recht auf einen eigenen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
3. Das Recht auf Gesundheit.
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung.
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.
6. Das Recht auf eine eigene Meinung und sich zu informieren, mitzuteilen, gehört zu werden und zu versammeln.
7. Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und eine Privatsphäre.
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen wie Armut, Hunger und Krieg und auf Schutz vor Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung.
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

5.2 Beispiele zur Umsetzung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag:

Wir informieren unsere Kinder regelmäßig über ihre Rechte und erarbeiten mit Ihnen über Gespräche, Bücher, Bildmaterialien, Filme, Lieder, etc. die genauen Inhalte.

Wir legen die Kinderrechte auch in regelmäßigen Abständen den Eltern nahe.

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht

Kinder dürfen bei uns unabhängig ihrer Herkunft, Geschlechts und Alters ihrem Entwicklungsstand entsprechend alle Möglichkeiten und Spiele im Haus nutzen. (z.B. Jungs dürfen auch als Prinzessin verkleidet sein) Es werden alle Religionen und Kulturen als gleichwertig gesehen. (z.B. ob der Weihnachtsmann oder das Christkind kommt, oder gar nicht Weihnachten gefeiert wird. Alle Möglichkeiten haben ihren Raum und dürfen sein).

2. Das Recht auf einen eigenen Namen und eine Staatszugehörigkeit

Gemeinsam mit den Kindern sprechen wir über die Herkunft der jeweiligen Namen und auch die Bräuche und Gepflogenheiten verschiedener Kulturen und Rituale.

3. Das Recht auf Gesundheit

Das Thema Gesundheit und Ernährung greifen wir täglich im Dialog mit den Kindern auf. Sei es in Situationen in der Garderobe oder beim Essen. Auch wenn Kinder beispielsweise müde sind, gehen wir mit ihnen in den Dialog. Zusätzlich finden im Laufe des Kindergartenjahres Projekte zu diesen Themen statt. Die schlaun Füchse können z.B. auch an einem altersgerechten Erste Hilfe Kurs teilnehmen. Ebenso bieten wir Kinderyoga an.

4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung

Wir arbeiten mit den Stärken der Kinder und orientieren uns nicht an den Schwächen. Die Angebote gestalten wir so, dass alle Kinder ihrem Entwicklungsstand entsprechend teilnehmen können.

5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

(steht in Verbindung mit 3. Das Recht auf Gesundheit); Wir informieren die Eltern über Ausgewogenheit von Aktivität und Ruhe im Tagesablauf. Wir gestalten den Alltag so, dass Kinder ausreichend Zeit zum Spielen und zur Erholung haben.

6. Das Recht auf eine eigene Meinung und sich zu informieren, mitzuteilen, gehört zu werden und zu versammeln

Kinderkonferenzen, Umfragen, Zuhören, Beobachten, Gesprächskultur, präsent zu sein (Wertschätzung/Respekt), Partizipation, auf Augenhöhe sein

7. Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und eine Privatsphäre

Kind dürfen nicht geschlagen werden, auch nicht von anderen, auf Gefahr der Überbehütung aufmerksam machen: Kinder werden ängstlich, Kinder haben das Recht auf selbstständige Entwicklung, Erklärung der Definition: passive und aktive Gewalt, psychische und körperliche Gewalt

8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen wie Armut, Hunger und Krieg und Schutz vor Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung

Wir sind im regelmäßigen Austausch mit den Eltern. Gegebenenfalls arbeiten wir mit dem Jugendamt oder der Erziehungsberatungsstelle zusammen. Gemeinsam suchen wir nach Lösungen zur finanziellen Unterstützung. Wir thematisieren gemeinsam mit den Eltern die Folgen von Vernachlässigung und Überbehütung.

9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause, Entfaltungsfreiraum für die Kinder

Wir erarbeiten mit Kindern und Familie: Was ist eine gute Mutter? Ein guter Vater? Gewaltfreie Erziehung: Wo das Kind angstfrei leben kann (auch das Miterleben von Gewalt gilt als Kindeswohlgefährdung); Zuhause ist nicht kindersicher: Flaschen, Scherben, Hygiene, Alkohol, Kinder sind alleine zuhause, Miteinbeziehung der Broschüren „Freiheit in Grenzen“ und „Stark durch Erziehung“, Empfehlung des Kurses „starke Eltern, starke Kinder“

10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung

Es gibt keine Definition von Menschen mit Behinderung. Wo fängt Behinderung an? Einschränkungen in gewissen Bereichen: Wir betreuen Kinder, ungeachtet dessen in welchem Bereich sie eingeschränkt sind. Jedes Kind wird abgeholt, wo es steht. Verhalten kann vielleicht auch erlernt sein. Normalitätsbegriff: Individualität ist normal. Gemeinsam mit den Eltern erarbeiten wir Lösungen zur Betreuung und Förderung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen.

VI Konzept der sexuellen Bildung

Ziel eines sexualpädagogischen Konzeptes ist es, dass für die erwachsenen Menschen die Verantwortlichkeit im Bereich Sexualpädagogik geklärt ist, die Mitarbeiter sich in sexualpädagogischen Fragen sicher fühlen, eine gemeinsame Haltung definiert und im Alltag für alle spürbar ist. Die Kinder sollen in die Lage versetzt, werden selbstbestimmend und verantwortlich mit ihrem Körper und der eigenen sexuellen Entwicklung umzugehen. Das Thema kindliche Sexualität spielt eine bedeutsame Rolle bei der individuellen Entwicklung der Kinder. Die kindliche Sexualität hat nichts mit der Sexualität von Erwachsenen zu tun. Sexualität ist ein normaler Teil der sexuellen Entwicklung eines Menschen. Unsere Einrichtung hat einen umfassenden Bildungsauftrag, welcher die sexuelle Bildung von Beginn an beinhaltet. Der erste Bezugspunkt der Kinder ist der eigene Körper. Kinder erfahren und fühlen zunächst körperlich und erforschen sich selbst mit allen Sinnen. Über Saugen, Tasten und Fühlen erfahren die Kinder die Welt. Sie entwickeln sich selbst und bilden ihre ganz eigene Identität. Beim Spielen nutzen Kinder ihre Sinne und machen differenzierte Erfahrungen, welche Grundvoraussetzung für selbst gesteuerte Bildungsprozesse sind. Deshalb ist eine natürliche, begleitende und unterstützende Sexualerziehung von großer Bedeutung. Sie stärkt die Kinder bei der ICH-Findung, ihr Selbstbewusstsein auszubilden, sich wertvoll zu fühlen, in Beziehung gehen zu können, zu lieben und geliebt zu werden.

Prävention schließt auch die sexualpädagogische Begleitung als integralen Bestandteil der Persönlichkeitsbildung mit ein. Wir verwenden ausschließlich die Begriffe Penis und Scheide. Wir beantworten nur Fragen, wahrheits- und altersgemäß.

Themen, die Kinder beschäftigen und immer wiederkehren

- ✓ Fortpflanzung und Familienmodelle
- ✓ Gefühle
- ✓ Freundschaft und Liebe
- ✓ Geschlechterrollen
- ✓ Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Wir stellen Materialien zur Körperwahrnehmung und Informationen für Kinder:

- ✓ Sensomotorische Materialien
- ✓ Bücher
- ✓ Puppen
- ✓ Spiele

6.1 Kindliche Sexualität

Wir betreuen Kinder vom 2. bis zum Ende des 6. Lebensjahres.

Im 2. und 3. Lebensjahr ist der Beginn der analen Phase. Kinder nehmen sich als eigenständige Person wahr. Die Afterzone wird entdeckt, die Genitalien werden erforscht. Die ersten Abgrenzungen zum Erwachsenen finden statt. Die Kinder entwickeln eine natürliche Neugierde und zeigen und schauen gerne den eigenen Körper und den des anderen an (auch die der Eltern/ Erwachsenen). Erste Fragen zu Geschlechtsunterschieden tauchen auf. Ein gesundes Schamgefühl entwickelt sich und die Kinder ziehen sich immer wieder in ihre Privatsphäre zurück. Die Kinder entwickeln ein natürliches Neugierverhalten und probieren aus. Sie stimulieren sich selbst und erleben dabei ein Wohlbefinden. Die „Warum- Fragen“ entwickeln sich und werden zum festen Bestandteil der Kommunikation.

Im 4. und 5. Lebensjahr ist der Beginn der phallisch- genitalen Phase. Die Kinder sind sich ihres Geschlechtes bewusst. Die Zeige- und Schaulust wächst. Die sexuelle Neugierde wird ins Rollenspiel mit eingebunden und Körpererkundungsspiele finden statt. Kinder zeigen großes Interesse an der gesamten Thematik und können durch Gespräche, Buchbetrachtungen und das Einbeziehen anderer Medien ihr Wissen aufbauen, vertiefen und festigen. In diesem Alter werden Freundschaften inniger, die mit Liebesgefühlen und dem Bedürfnis nach Wärme und Geborgenheit verbunden sein können. Der Wunsch jemanden zu heiraten, wird zum Ausdruck gebracht.

Im 6. Lebensjahr tritt verstärkt Provokation verbal und durch sexualisierte Sprache auf. Ein Austesten der Grenzen findet statt. Unterschiedliche Rollen werden ausprobiert und im Rollenspiel gelebt. Kinder entwickeln eine natürliche Neugierde zum Thema Empfängnis und Zeugung und über sexuelle Verhaltensweisen der Erwachsenen. Das Schamgefühl baut sich weiter auf.

Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht.

6.2 Zur sexuellen Bildung gehört in unseren Augen, dass Kinder folgende Möglichkeit bekommen

- ✓ Körperbewusstsein entwickeln und fühlen lassen
- ✓ Körperhygiene kennen lernen
- ✓ Sinnes- und Körperwahrnehmung schulen
- ✓ ein positives Selbstbild, sowie Körpergefühl entwickeln zu können
- ✓ das Selbstvertrauen des Kindes stärken
- ✓ dem Kind etwas zutrauen und motivieren, die Welt eigenständig zu entdecken
- ✓ Bewegungsmöglichkeiten schaffen (Bewegung macht stark)
- ✓ Vermittlung altersgerechten Wissens über den Körper und seine Funktionen, sachgerechte Sprache zur Benennung aller Körperteile
- ✓ die eigenen Gefühle und die des Gegenübers sichtbar machen und verbalisieren
- ✓ Stärkung der eigenen Gefühle und die der anderen wahrzunehmen und lernen diese auszudrücken (GfK)
- ✓ eigene Grenzen setzen zu können und die der anderen zu respektieren
- ✓ Prävention und Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt
- ✓ Förderung der Geschlechteridentitätsentwicklung
- ✓ Gleichberechtigung aller Geschlechteridentitäten

- ✓ offen mit dem Thema Sexualität im Alltag umzugehen
- ✓ Kinder erhalten auf ihre Fragen sachlich korrekte Antworten, die dem Entwicklungsstand angemessen sind
- ✓ die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- ✓ wir bieten den Kindern die Möglichkeit ihren Rückzugsbedürfnissen nachzugehen
- ✓ Abbau von Ängsten und Unsicherheiten bei Kindern, Eltern und Mitarbeitenden
- ✓ ein offener und sensibler Umgang gegenüber den Eltern zum Thema Körperentwicklung wird gepflegt und wir sind immer offen für eine aktive Kommunikation - Gegenpol setzen zum Bild von „Sexualität“ in den Medien

6.4 Sexualpädagogische Prävention

Sprache: Es darf über Sexualität und Geschlecht gesprochen werden. Im Gespräch mit unseren Kindern benennen wir die Geschlechtsteile mit deren Fachbegriffe. Hierzu gehören korrekte Bezeichnungen für die männlichen und weiblichen primären Geschlechtsorgane (Penis, Glied, Hoden, Scheide, Vagina). Äußern die Kinder eine Fäkalsprache gehen wir in den direkten Dialog mit dem Kind. Die Bezeichnungen sind im Team festgelegt und werden von allen Fachkräften gleich verwendet. Den Kindern und dem Fachpersonal stehen altersgerechte und fachspezifische Bilderbücher, frei zugänglich, in unserer Einrichtung zur Verfügung und können in der direkt neben uns gelegenen Bücherei ausgeliehen werden. Die grundsätzliche Aufklärung obliegt den Eltern.

Kleidung/ Rollenspiel: Jedes Kind darf so angezogen zu uns in die Einrichtung kommen, wie es sich wohl fühlt.

Nacktheit: Das „Sich-zeigen-wollen“ und die Neugierde am anderen Geschlecht oder am Spielpartner ist normal in der kindlichen Entwicklung. Grundsätzlich erleben die Kinder den Gruppenalltag in unserer Einrichtung angezogen. An entsprechenden Angeboten nehmen die Kinder in Badekleidung oder Unterwäsche teil (z.B. sommerliche Wasserspiele). Unsere Kinder lernen in Körpererkundungsspielen spielerisch ihren Körper kennen und fördern gleichzeitig die Entwicklung ihrer selbstbestimmten Sexualität. Sie erfahren nicht nur ihre persönlichen Grenzen und lernen, diese einzufordern, sondern auch die Grenzen der anderen zu achten und zu respektieren. Damit Körpererkundungsspiele bereichernde Lernerfahrungen für die Kinder sind, müssen klare Regeln gelten. Diese Regeln werden mit den Kindern in den entsprechenden Momenten und innerhalb der Projektarbeit besprochen und festgelegt. Regeln die wir gemeinschaftlich mit den Kindern und dem Team erarbeitet haben und die immer bestehen sind:

- ✓ Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es Körpererkundungsspiele spielen möchte!
- ✓ Keiner tut dem anderen weh!
- ✓ Kein Kind steckt sich oder anderen etwas in Körperöffnungen oder leckt an Körperteilen!
- ✓ Hilfe holen ist kein Petzen!
- ✓ „Stopp“ und „Nein“ heißt sofort aufhören!
- ✓ Kinder, die sich gegenseitig untersuchen, sollten auf gleicher Augenhöhe sein, entweder ungefähr gleich alt oder von der Entwicklung gleich weit.
- ✓ Beschimpfungen oder Diskriminierungen werden nicht toleriert.

Aufgrund der Räumlichkeiten haben die Kinder nur beschränkt die Möglichkeit, sich Buden oder kleine Nischen zu bauen. Innerhalb dieser Rückzugsmöglichkeiten kommt es immer wieder dazu, dass Kinder

sich selbst und andere erkunden. Die Fachkraft begleitet diese Situationen verbal und visuell, gibt den Kindern aber immer wieder den Raum zum eigenverantwortlichen Handeln. Das Fachpersonal behält die Spielsituation immer wieder im Blick und bringt sich unterstützend in die Situation mit ein, wenn eine Grenzüberschreitung stattfindet. In diesem Fall wird in einem gemeinsamen Gespräch die Grenzüberschreitung deutlich gemacht. Die Kinder erhalten den Raum, ihre Gefühle hierzu zu äußern, die Grenzüberschreitung zu erkennen und die Gefühle des anderen wahrzunehmen. Die Kinder haben dann die Möglichkeit in die Spielsituation zurückzukehren und erhalten unterstützende Hilfe vom Fachpersonal.

Intimsphäre: Das Wickeln und der Toilettengang ist ein sehr intimer Vorgang. Die Begleitung hierfür führt ausschließlich das Fachpersonal durch. Neue Mitarbeiter oder Mitarbeiter*innen die eine Langzeitausbildung bei uns durchführen, werden durch das Fachpersonal mit den Regeln und Abläufen vertraut gemacht und übernehmen zunächst mit Begleitung und dann nach Wunsch der Kinder eigenständig die Begleitung dieses Prozesses. Kurzzeitpraktikanten*innen, Ehrenamtliche, Besucher oder ehemalige Mitarbeiter*innen begleiten die Kinder hierbei nicht. Die Kinder können zwischen dem Fachpersonal der Gruppe frei wählen, wer diese unterstützende Begleitung durchführt. Während des Toilettengangs wird die Intimsphäre des Kindes gewahrt und die Sichtschutztür verschlossen. Kinder erhalten bei uns den Raum, sich unbeobachtet umziehen zu können. Das Fachpersonal begleitet unterstützend den Prozess und hilft dem Kind, wenn es diese benötigt.

Wickeln: Im Kindergarten ist der Toiletten- und Wickelbereich ein intimer Raum für die Kinder. Die Kinder werden aktiv auf die Wickelsituation vorbereitet. Das Fachpersonal geht auf die Kinder zu und teilt ihnen mit, dass der Wickelvorgang gleich durchgeführt wird. Hierbei wird das Kind gefragt, von wem es gewickelt werden möchte. Dabei achtet das Fachpersonal auf Mimik und Gestik oder verbale Aussagen. So erhalten die Kinder, die sich verbal noch nicht äußern können, eine Wahlmöglichkeit. Die gewünschte Fachkraft geht dann gemeinschaftlich mit dem Kind oder den Kindern in den dafür vorgesehenen Wickelbereich. Die Bedürfnisse der Kinder finden hier Berücksichtigung. Kinder, die nur allein in den Wickelraum zum Wickeln gehen möchten, werden dort in der Einzelsituation gewickelt. Einige Kinder mögen die Gemeinschaft und gehen unter Absprache zusammen in den Wickelbereich. In dieser Zeit sprechen die Kinder miteinander, lernen dabei ihren und den Körper der anderen kennen und das Fachpersonal begleitet verbal den Ablauf des Wickelvorgangs (Benennung des Handlungsvorgangs). Das Kind wird zum eigenständigen Tun angeregt und Handlungsschritte gemeinschaftlich erarbeitet. Hierbei achten wir auf die Körpersprache und die verbalen Aussagen des Kindes und führen jeden Schritt behutsam durch und stoppen, wenn das Kind das Signal dazu setzt.

Körperscham: Kinder zeigen Schamgefühle gegenüber Nacktheit oder körperlicher Nähe durch Erröten oder Blickabwendung. Gefühle der Scham sind eine positive Reaktionsmöglichkeit, um die eigenen Intimgrenzen zu spüren. Sie verdeutlichen das Bedürfnis nach Schutz und Abgrenzung. Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Schamgefühl ist ein wichtiger Prozess der sexuellen Identitätsfindung. Wir bieten den Kindern den nötigen Raum, ihr Schamgefühl zuzulassen. Werden Kinder wegen ihres Schamgefühls ausgelacht, wird dieses vom Fachpersonal aufgegriffen und thematisiert. Ist den Kindern ein gemeinschaftlicher Austausch unangenehm, besteht jederzeit die Möglichkeit, dass das Kind sich mit der Fachkraft zurückziehen kann, um im geschützten Rahmen das Gespräch zu suchen.

Frühkindliche Selbststimulation: Durch die Selbststimulation entdecken Kinder ihren Körper. Sie fühlen sich ihrem Körper sehr nah und verspüren ein schönes Gefühl. Hat hier ein Kind das Bedürfnis sich selbst zu stimulieren, ist es uns wichtig, dass sich die anderen Kinder davon nicht gestört fühlen. Aufgrund unserer derzeitigen Räumlichkeiten gibt es nicht die Möglichkeit, dass das Kind sich zurückziehen kann. Aus diesem Grund erklären wir den Kindern, warum diese Art von Körpererkundung bei uns nicht möglich ist. Grenzen werden mit dem Kind besprochen. Fragen des Kindes oder der anderen Kinder hierzu werden aufgegriffen und im direkten Austausch geklärt. Die Bedürfnisse der Kinder werden mit den Eltern kommuniziert. Wir gehen auf die Eltern zu und teilen ihnen zunächst das Bedürfnis des Kindes mit. Gibt es von ihrer Seite weitere Fragen, wird ein Termin für ein Elterngespräch vereinbart.

Sexuelles Vokabular: Kindergartenkinder äußern schon früh sexuelle Sprüche oder derbe Ausdrucksformen. Oft kennen sie deren Bedeutung gar nicht. Sie probieren aus, wie andere darauf reagieren. Hierbei ist es wichtig, die Kinder zu begleiten und in den verbalen Austausch zu gehen. Äußern die Kinder eine Fäkalsprache oder sexuelle Sprüche, gehen wir in den direkten Dialog mit dem Kind. Hierbei beleuchten wir das Gesagte und teilen dem Kind die korrekte Bezeichnung mit und weisen die Kinder darauf hin, dass wir abwertende Wörter nicht nutzen. Gespräche finden direkt vor Ort und in allen Alltagssituationen statt.

Grenzen setzen: Unser Ziel ist es, dass Kinder in der Entwicklung gestärkt werden und ein gutes, selbstbestimmtes Körpergefühl entwickeln. Sie müssen eigene Grenzen finden und auch die Grenzen anderer respektieren. Sie sollen über ein altersgerechtes Wissen verfügen. Um die eigenen Grenzen kennenzulernen ist es uns wichtig, dass Kinder durch unterschiedliche Angebote im Alltag ihren Körper, ihre Gefühle und sich selbst kennenlernen. Dieses geschieht durch Angebote im Wahrnehmungsbereich. Wir fragen die Kinder hierbei nach ihren Empfindungen. Durch eine Vielzahl dieser Angebote findet das Kind ein gutes Gespür für sich selbst, seine Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen. Durch die stetige Mitbestimmung im Alltag lernen die Kinder, sich selbst und ihr Gegenüber wahrzunehmen, zu respektieren und zu akzeptieren und die eigenen, sowie die Grenzen des anderen kennenzulernen.

Nähe und Distanzverhalten: Einen positiven Umgang miteinander, sowie Ehrlichkeit und Authentizität vorzuleben, sehen wir als wichtigen Bestandteil einer vertrauensvollen Beziehung zum Kind. Im zwischenmenschlichen Miteinander müssen Nähe und Distanz immer in Balance und gegenseitig gewollt sein. (s.a. 2.1.)

Kulturelle Aspekte: Den Mitarbeitenden ist bewusst, dass es unterschiedliche Sichtweisen in den unterschiedlichen kulturellen Bereichen gibt. Im offenen Dialog mit den Eltern setzen wir uns gemeinsam mit dem Thema auseinander und schaffen Transparenz durch das Schutzkonzept und unsere Konzeption. In regelmäßigen Teamsitzungen und Fortbildungen setzen wir uns mit den unterschiedlichen kulturellen Aspekten auseinander. Gemeinschaftlich erarbeiten wir einen Weg für das Kind. Hier ist es uns wichtig im stetigen Austausch mit der Familie zu sein, um der Familie und dem Kind Sicherheit zu geben.

6.5 Elternpartnerschaft

In einer Einrichtung, in der Kinder mit unterschiedlichen Kulturen und Religionen miteinander spielen und lernen, begegnen sich unterschiedliche Werte und Normen, insbesondere in Bezug auf Sexualität.

Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder zu gegenseitiger Wertschätzung und Respekt zu erziehen. Die Vermittlung spezieller kultureller oder religiöser Werte betrachten wir als Aufgabe der Eltern. In der Zusammenarbeit mit Eltern spielen Offenheit und Wertschätzung in allen Belangen eine große Rolle. Hierbei ist zu bedenken, dass nicht nur die individuellen Einstellungen, Erfahrungen und Haltungen von Entwicklungsbegleiter*innen oder Eltern, sondern immer die Wahrung der Rechte und Bedürfnisse der Kinder im Vordergrund stehen, wenn wir von sexueller Bildung sprechen. Unser Konzept beinhaltet das Ziel, dass alle Kinder unserer Einrichtung die Möglichkeit haben, eine gute körperliche Entwicklung zu erfahren und zu erleben. Es beinhaltet aber auch, Kindern vor Grenzüberschreitungen, Übergriffen und sexueller Gewalt zu schützen. Eine enge Zusammenarbeit ist daher unerlässlich, um diesen Schutz sicherzustellen. Ist das Thema Sexualerziehung in der Gruppe aktuell, werden die Eltern über geplante Angebote und Projekte vorab in Kenntnis gesetzt, um die Eltern auf Erzählungen und Fragen der Kinder vorzubereiten.

VII Prävention

Wir stärken Kinder in ihrem Selbstvertrauen und unterstützen sie eigene Grenzen wahrzunehmen und diese klar zu äußern. Prävention betrifft alle Bereiche der Gesellschaft. Das erfordert eine Pädagogik, in der Kinder lernen, ihren Körper wahrzunehmen und durch die ihre Sozialkompetenzen wie Selbstbewusstsein, Selbstvertrauen und Selbstbild gestärkt werden. In unserer täglichen pädagogischen Arbeit sind wir Vorbilder für die Kinder, geben Lob und Anerkennung und erstellen durch Einbeziehen der Kinder Regeln für unser Zusammenleben.

7.1 Präventionsgrundsätze

Die folgenden Aussagen stellen die grundlegende Wertevorstellung unserer pädagogischen Fachkräfte dar. Diese sollten ausnahmslos im Alltag vermittelt und die Kinder in ihrem Tun gestärkt werden.

- ✓ Dein Körper gehört dir! Du allein hast das Recht, zu entscheiden, wer dich wo berühren darf. Und niemand darf sich darüber hinwegsetzen. Niemand darf dich schlagen, dir wehtun oder dich so berühren, dass es sich komisch anfühlt oder dich bedrängt.
- ✓ Deine Gefühle sind wichtig! Vertraue ihnen. Denn es zählt, was du selbst fühlst und nicht was dir jemand einreden möchte, auch wenn das komische oder schlechte Gefühle sind. Gefühle sind notwendig, um Gefahren wahrzunehmen und Schutzmechanismen zu aktivieren.
- ✓ Es gibt gute und böse Geheimnisse! Horche auf dein Bauchgefühl, ob sich ein Geheimnis gut anfühlt oder ob es dir unheimlich ist und Bauchweh oder Angst macht. Hole dir dann Hilfe von einem Erwachsenen – ein schlechtes Geheimnis zu verraten ist kein Petzen! Gute Geheimnisse fühlen sich gut an und sind von beiden Seiten gewollt.
- ✓ Du hast das Recht NEIN zu sagen! Es gibt Situationen, in denen ist wegrennen, unfreundlich sein, schreien, schlagen und vieles mehr erlaubt, um sich zu wehren. Kinder brauchen die alltägliche Erfahrung, dass sie mit ihrem Willen und ihrem Unwillen respektiert werden.
- ✓ Hole Dir Hilfe! In Situationen, in denen NEIN sagen nichts bringt oder du so große Angst hast, dass du dich vielleicht gar nichts zu machen traust: Hole dir Hilfe! Erzähle einer Person davon, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird!

- ✓ Du hast keine Schuld, wenn dir so etwas passiert, auch wenn du Geld oder Geschenke angenommen hast. Du kannst nichts dafür, dass du neben der Angst auch unangenehme Gefühle hattest. Die Verantwortung dafür hat immer und allein der Erwachsene!
- ✓ Deine Idee zählt. Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen. Du hast das Recht, dich zu beschweren. Du hast das Recht mitzuentcheiden.
- ✓ Wir stiften niemanden zu Unfug an. Wenn du Blödsinn machen willst, dann übernimm die Verantwortung dafür selbst. Wir erpressen niemanden zum Mitmachen oder nutzen Freundschaften dafür aus. Mutproben sind bei uns tabu.
- ✓ Wir respektieren das Eigentum anderer. Respekt vor Eigentum: Was darf ich nehmen von jemand anderem und was nicht? Wo ist die Grenze? Was gehört jemand anderem?

7.2. Umsetzung der Prävention im pädagogischen Alltag

Die pädagogische Prävention erfolgt im Alltag über Förderung der Resilienz, thematische Spiele und Übungen. Die Kinder lernen bei uns, ihren Körper zu achten, ihre Gefühle zu verbalisieren und Grenzen zu achten. In allen Alltagssituationen vermitteln wir den Kindern über die Präventionsgrundsätze unsere Werthaltung und achten vorbildhaft auf deren Umsetzung. Wir nehmen die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder ernst und akzeptieren ihr „Nein“. Wir ermutigen unsere Kinder gut zu beobachten und zu sagen, was sie brauchen. Wir glauben an unsere Kinder und ihre Fähigkeiten. Wir helfen Kindern nur bei den Tätigkeiten, die sie selbst nicht können. So stärken wir die Erfahrung ihrer Eigenwirksamkeit und ihr Selbstwertgefühl.

7.3 Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern – und altersgemäß auch Kinder – sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe informiert werden.

- ✓ Gemeinde Eggstätt (Träger) 08056 9046-50
- ✓ Insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutzfragen (InsoFa/ASD): Rosenheim 08031 392 23 71 oder 08031 392 23 01
- ✓ Koordinierter Kinderschutz / KOKI (Frühe Hilfen): 08031 392-2301
- ✓ Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse): Kreisjugendamt Landkreis Rosenheim 08031/ 392-2301
- ✓ Erziehungs- und Lebensberatungsstellen: Erziehungsberatungsstelle Caritas Rosenheim/Außenstelle Prien: 08051 61240
- ✓ Frühförderstellen /mobile sonderpädagogische Hilfen Rosenheim: 08031/40672 111
- ✓ Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt Kinderschutzbund 08031-12929
- ✓ Polizei Prien 08051 90570
- ✓ Elterntelefon (Nummer gegen Kummer) 0800 – 111 0 550
- ✓ Kindertelefon (Nummer gegen Kummer) 116111 oder 0800 – 111 0 333
- ✓ Bayerische Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der LMU München

089 2180 73011

VIII Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit

Bei uns gilt: Die Mitarbeiter*innen haben eine Meldepflicht bei Verdacht und/oder Wissen um Kindeswohlgefährdungsaspekte seitens eines/r Kollegen*in! Gegenseitige soziale Kontrolle ist die wichtigste Prävention und Unterstützung der Kollegen*innen! Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der / die Dienstvorgesetzte zu informieren! Zur Prävention und zum Schutz der Mitarbeitenden sind Einzeldienste auch in Randzeiten zu vermeiden!

8.1 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeiter

Verpflichtende Schritte auf Leitungsebene

Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials

- ✓ Kenntnisnahme einer Beschuldigung
- ✓ Fachlicher Austausch/Einschätzung mit Kollegen*innen, Info der Leitung
- ✓ Sofortmaßnahme zum Schutz der Kinder einleiten,
- ✓ Aussagen aller Beteiligten anhören, um Verdacht erhärten / entkräften zu können
- ✓ Information der/s Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (kommt auf Art der Gefährdung an)
- ✓ sofortige schriftliche Dokumentation von Hinweisen, Beobachtungen, Fakten (interne Dokumentation)
- ✓ Weitergabe der Informationen intern (Träger) und in Bezug auf Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden

Bewertung und Entscheidungsoptionen

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Fachpersonal erhärten sich:

- ✓ Vorübergehende Suspendierung der/des Verdächtigen vom Dienst zum Schutz der Kinder bis zur endgültigen Gewissheit, dass Verdacht unbegründet ist, auch wenn eine Unschuldsvermutung gilt, solange der Verdacht nicht bestätigt ist.
- ✓ Situationsbezogenes Schutzkonzept entwickeln
- ✓ Wenn vertiefte Prüfung erforderlich, soll der Träger diese einleiten; Hinzuziehen externer Spezialisten! (InsoFa, Kinderschutz, Kinderarzt, ...)
- ✓ Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit Träger/Pressestelle
- ✓ Information und Absprache der Vorgehensweise mit dem Personal
- ✓ Information und Absprache der Vorgehensweise mit EB / den Eltern

Keine belastbaren Hinweise:

- ✓ Info der Verfahrensbeendigung an Beschuldigten, Team, Eltern, Träger
- ✓ Aufarbeitung im Team

nach vertiefter Überprüfung

bei Verdachtserhärtung: arbeitsrechtliche Schritte einleiten/ Strafanzeige, fristlose Kündigung je nach Schwere der Tat

- ✓ Betroffene Kinder/ Familien informieren, intensiv unterstützen, zu Fehlern stehen
- ✓ Opfer ernstnehmen und in gemeinsame Schadensregulierung gehen

bei Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen:

- ✓ abwägen, ob weitere Aufklärung durch Kindertageseinrichtung erfolgversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen sollte

Mögliche weitere Maßnahmen

- ✓ für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie, Schmerzensgeld
- ✓ für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformationen zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung - Umfang abwägen
- ✓ für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching
- ✓ für übergriffige/n Mitarbeiter*in: Therapeutische Hilfe
- ✓ für Träger und Leitung: Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte, der pädagogischen Konzeption
- ✓ für die Öffentlichkeit: Presseinfo nach vorheriger Absprache mit Vorgesetzten und Pressestelle

Grundsätzlich sind disziplinarische Möglichkeiten gegeben – und nach Rücksprache mit der Personalabteilung und dem Justiziar abzuwägen.

8.2 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Kinder

Auch Kinder können sich gegenseitig gefährden oder übergriffig werden. Übergriffe oder grenzverletzendes Verhalten kann bereits in der Krippe vorkommen (Beißen). Übergriffigkeit unter Kindern hat immer eine Ursache, die geklärt werden muss (Therapie, besondere Bedarfe klären). Der Sprachgebrauch bei Übergriffigkeit unter Kindern lautet nicht Opfer und Täter, sondern betroffenes und übergriffiges Kind.

Bei übergriffigen Kindern muss pädagogisch interveniert werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil. Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Erst danach wenden wir unsere Aufmerksamkeit auf das übergriffige Kind. In Gesprächen wird mit ihm gemeinsam erarbeitet, warum sein Verhalten falsch war und wie sein Verhalten richtig gewesen wäre. Dem übergriffigen Kind werden klare Grenzen und Regeln gesetzt, die erst dann aufgelöst werden, wenn das Kind sein Verhalten positiv verändert.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagogen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den Pädagogen, nicht von den Eltern.

Klare Regeln und Grenzen, deren Einhaltung mit den Kindern eingeübt wird, sind hier notwendig. Bei wiederholter Übergriffigkeit ist es notwendig, Beratungsstellen (Erziehungsberatungsstelle) hinzuzuziehen und sowohl Eltern als auch Pädagogen beraten und begleiten zu lassen. Es kann möglicherweise ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls des übergriffigen Kindes sein. Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot.



Verpflichtende Schritte auf Leitungsebene

Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:

- ✓ Beobachtung, Kenntnisnahme bzw. Beschwerde von Kollegen*innen, Eltern oder Kindern
- ✓ Fachlicher Austausch/Einschätzung mit Kollegen*innen, Info der Leitung
- ✓ sofortige Schutzmaßnahmen zum Wohl des betroffenen Kindes, strikte Eingrenzung des Handlungsspielraumes des übergriffigen Kindes
- ✓ Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
- ✓ Gespräche mit Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes
- ✓ Einbindung der InsoFa/ Beratungsstelle
- ✓ Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen im Team absprechen

Bewertung und Entscheidungsoptionen:

Bei wiederholter oder schwerer Übergriffigkeit:

- ✓ Sofortmaßnahme Opferschutz: Übergriffiges Kind beurlauben, Info an Eltern und falls nicht schon gegeben an Aufsichtsbehörde, betroffenes Kind schützen
- ✓ Betroffene informieren, langfristige Schutzmaßnahmen einleiten
- ✓ Besteht Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen? Dann abwägen, ob weitere Aufklärung durch Kindertageseinrichtung erfolgsversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (Therapeuten, Kinderschutz) erfolgen soll

Bei einmaliger Übergriffigkeit:

- ✓ Grenzsetzung übergriffiges Kind bis Verhalten konstruktiv verändert werden konnte
- ✓ keine räumlichen Möglichkeiten zur Übergriffigkeit lassen (kein Spiel in versteckten Ecken...)



Mögliche weitere Maßnahmen

- ✓ für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie o.ä.
- ✓ für übergriffiges Kind: Gefährdungseinschätzung, Therapie, Hilfe, Individualbegleitung
- ✓ für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformationen zum Umgang mit Übergriffen, Gruppengespräche zur Aufarbeitung - Umfang abwägen
- ✓ für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching. Einschätzung welche Bedarfe in Regeleinrichtung bewältigt werden können oder ob Kind andere Hilfsangebote braucht

8.3 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Eltern / außenstehende Personen

Pädagogisch unangemessene Grenzverletzungen insbesondere durch Eltern können im Alltag vor allem in Überforderungssituationen unabsichtlich geschehen. Häufig ist es Folge fachlicher und / oder persönlicher Unzulänglichkeiten von Eltern oder unklarer Regeln und Strukturen. Grundsätzliches Ziel in der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern ist es, diese auch in Situationen der Übergriffigkeit zu unterstützen und ihnen gewaltfreie Methoden der Erziehung zu vermitteln.

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren! Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Vertrauensverhältnis zu den Eltern und dem staatlichen Wächteramt im Falle einer Übergriffigkeit durch Eltern. Wir schenken grundsätzlich den Erzählungen der Kinder Vertrauen und nehmen Aussagen der Kinder ernst.

Verpflichtende Schritte Leitungsebene

Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:

- ✓ Beobachtung, Kenntnisnahme bzw. Beschwerde von Kollegen*innen, Eltern oder Kindern
- ✓ fachlicher Austausch/Einschätzung mit Kollegen*innen, Info der Leitung
- ✓ sofortige schriftliche Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
- ✓ bei akuter Gefährdung sofortige Einschaltung InsoFa/Jugendamt
- ✓ Gespräch mit Eltern / Beschuldigten suchen, transparentes Ansprechen der Gefährdungslage
- ✓ Aussagen aller Beteiligten anhören, um Verdacht zu erhärten / entkräften zu können
- ✓ Weitergabe der Informationen intern (Leitung, Träger) und in Bezug auf Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden

Bewertung und Entscheidungsoptionen

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Eltern/außenstehende Personen erhärten sich:

- ✓ Krisengespräch mit Eltern, Schutzkonzept mit den Eltern entwickeln / Strafanzeige, Information und Absprache der Vorgehensweise mit dem Personal
- ✓ Information und Absprache der Vorgehensweise mit EB / den Eltern

Keine belastbaren Hinweise: Info der Verfahrensbeendigung an Beschuldigten

- ✓ Wenn vertiefte Prüfung erforderlich, soll der Träger diese einleiten; Hinzuziehen externer Spezialisten! (InsoFa, Kinderschutz, Kinderarzt)

- ✓ bei Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen, dann abwägen, ob weitere Aufklärung durch Kindertageseinrichtung erfolgversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen soll

Mögliche weitere Maßnahmen

- ✓ für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie
- ✓ für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformationen zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung - Umfang abwägen
- ✓ für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelsupervision

Die Verantwortung bei beobachteter Übergriffigkeit liegt so lange bei den Fachkräften der Kita (InsoFa hat nur beratende Tätigkeit, übernimmt keine Fallverantwortung) so lange keine 8a Meldung beim Jugendamt erfolgt ist. D. h., wenn pädagogische Fachkräfte in der Einrichtung die Verantwortung nicht mehr übernehmen können, muss gemeinsam mit dem Träger überlegt werden, das Jugendamt auch gegen den Willen der Eltern / betroffenen Personen mit einzubeziehen!

VIII Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII /§1666 BGB

Seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG 2012) / Gesetz zur Koordination und Information im Kinderschutz KKG (= Art. 1 des BKSchG) liegt das staatliche Wächteramt nicht nur beim Jugendamt, sondern bei allen Fachkräften und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Unser pädagogisches Fachpersonal ist daher verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und den Eltern/Betroffenen Hilfe anzubieten. Es besteht die Verpflichtung zu präventivem und intervenierendem Kinderschutz in allen Einrichtungen. Pädagogen*innen und Eltern werden auf die Wahrnehmung von Aspekten einer Kindeswohlgefährdung geschult. Hinschauen und tätig werden ist für uns Teil von Zivilcourage und für das betroffene Kind oft der einzige Weg aus seiner Situation. Die Leitung unterstützt ihre Mitarbeiter*innen, nicht aus Angst vor Konflikten mit den Eltern wegzuschauen und untätig zu bleiben. Das staatliche Wächteramt ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung.

9.1 Begriffsdefinitionen

Drohende/latente Kindeswohlgefährdung:

Wenn sich die Situation nicht positiv verändert, ist das Kind in seinem Wohl /seiner Entwicklung gefährdet.

Akute Kindeswohlgefährdung:

In diesem Fall ist das Leben / das Wohl und die Entwicklung des Kindes akut bedroht.

Bei Gefahr für Leib und Leben kann es notwendig sein, das Kind zum Schutze aus der Familie herauszunehmen. Dabei ist es wichtig, ob die Eltern bereit sind, Hilfe anzunehmen oder nicht.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes.

9.2 Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte sind gezielte schriftliche Beobachtungen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen (Einschätzbogen/Landratsamt)

Anhaltspunkte beim Kind

- ✓ nicht plausibel erklärbare, sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- ✓ körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- ✓ unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- ✓ fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- ✓ Zuführung von gesundheitsgefährdenden Substanzen
- ✓ für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- ✓ Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- ✓ unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- ✓ fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- ✓ Gesetzesverstöße
- ✓ körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- ✓ Krankheiten häufen sich
- ✓ es gibt Anzeichen psychischer Störungen oder in der Einrichtung gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- ✓ Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- ✓ sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- ✓ Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- ✓ Familie in finanzieller/materieller Notlage
- ✓ desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- ✓ traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- ✓ Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- ✓ soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- ✓ desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- ✓ Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- ✓ Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- ✓ fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- ✓ unzureichende Kooperationsbereitschaft
- ✓ mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen

- ✓ bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- ✓ frühere Sorgerechtsvorfälle

9.3 Der formale Ablauf nach § 8a SGB VIII

1. Erkennen

- ✓ erkennen einer möglichen Kindeswohlgefährdung aufgrund einschlägiger Indikatoren und gewichtiger Anhaltspunkte. (Beobachten, ob Aspekte öfter vorkommen)
- ✓ von Anfang an genau chronologisch dokumentieren, mit Datum, Uhrzeit und Name des/r Protokollanten*in.

2. Erste (vorläufige) Gefährdungseinschätzung

- ✓ hinzuziehen und Rücksprache mit Kolleg*innen oder vorgesetzten Personen (Datenschutz beachten), auch bei Verdacht oder ungutem Bauchgefühl
- ✓ erste fachliche Einschätzung der Situation
- ✓ erste Abklärung des weiteren Vorgehens mit Kollegen und Vorgesetzten
- ✓ Information und Begleitung der Mitarbeiter durch die Leitung

3. Erarbeitung einer vertiefenden Gefährdungseinschätzung

- ✓ Liegt externer Hilfebedarf vor oder ist dies mit eigenen Mitteln zu bewältigen?
- ✓ Hinzuziehung einer sog. „insofern erfahrenen Fachkraft“ (InsoFa)
- ✓ Information und Einbeziehung der Eltern (Erstgespräch immer mindestens zu zweit führen, bestenfalls mit einer Person, die ein Vertrauensverhältnis zu den Eltern hat. Ziel des Erstgesprächs ist es nicht Druck auszuüben, Ziel ist es Hilfen einzuleiten und anzubieten. Bei fehlender Fähigkeit und Bereitschaft Hilfen anzunehmen wird den Eltern mitgeteilt, dass es an das Jugendamt weitergegeben wird.

4. Bei drohender oder akuter Kindeswohlgefährdung

- ✓ Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen (z.B. alkoholisierten und substituierten Eltern dürfen Kinder nicht mitgegeben werden.
- ✓ Information des Jugendamtes/Übergabe des Falles. Der Datenschutz ist in Beidseitigkeit zwischen Einrichtung und Jugendamt bei drohender und akuter Kindeswohlgefährdung aufgehoben. Kindeswohl geht vor Datenschutz.
- ✓ weiterer Kontakt zum Jugendamt, zu den Eltern, zum Kind
- ✓ Vermittlung und Begleitung von Hilfen
- ✓ detaillierte Dokumentation des Vorgehens, der Beobachtungen und Gespräche

5. Nacharbeit

- ✓ Nachbesprechungen und systematische Reflexion von Fällen

- ✓ einen SGB §8a Fall erst abschließen, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist
- ✓ Leitungsaufgabe: Das Team im Blick behalten und begleiten. Orientierung und Sicherheit in der Vorgehensweise geben, Einhaltung von Kinderschutz gewährleisten unter Einbeziehung der unterschiedlichen Rollenverteilung der Teammitglieder

9.4 Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII

Meldungen an das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft.

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse definiert werden, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken können. Die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung.

Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder

- ✓ Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
- ✓ Unfälle mit Personenschäden
- ✓ verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- ✓ sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- ✓ Rauschmittelabhängigkeit
- ✓ Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- ✓ gravierende selbstgefährdende Handlungen
- ✓ Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- ✓ sexuelle Gewalt
- ✓ Körperverletzungen
- ✓ sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:

- ✓ Feuer
- ✓ Explosionen
- ✓ Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- ✓ Hochwasser
- ✓ Bombenalarm

Weitere Ereignisse können sein

- ✓ Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
- ✓ schwere Unfälle von Kindern
- ✓ Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
- ✓ Todesfall bei Mitarbeitenden
- ✓ Notarzteinsatz in der Einrichtung

Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen.

Zum Beispiel:

- ✓ wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
- ✓ erhebliche personelle Ausfälle z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
- ✓ wiederholte Mobbingvorfälle
- ✓ gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

9.5 Rehabilitation und Aufarbeitung

Das Rehabilitierungsverfahren kommt ausschließlich zur Anwendung, wenn der Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies liegt in der Verantwortung des Trägers und seines Aufgabenbereiches.

Je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) sind unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- ✓ Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben
- ✓ Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist
- ✓ Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- ✓ Elterninformation/Elternabend
- ✓ Abschlussgespräch und Supervisionen

- ✓ Ermöglichung der Teilnahme von Hilfsangeboten (Therapeuten)

Abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion ist zur Aufarbeitung, für alle Beteiligten und Betroffenen, eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

X Literaturverzeichnis

- Caritas KitaVerbund Rosenheim Kinderschutzkonzept St. Quirin 2022
- <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102>
- Präventionstexte von Zartbitter Köln e.V. und Strohalm e.V. Berlin
- Sexualpädagogisches Konzept des AWO Familienzentrums Häverstädt
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Schutzkonzept „Haus für Kinder“ Greimharting
- https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/fachliche_empfehlung_ss8a_2022_barrierefrei.pdf

Dieses Schutzkonzept wurde erstellt und überarbeitet von:

Stand 2021

Frau Dürringer (Einrichtungsleitung Villa Sonnenschein)

Frau Leidert (Einrichtungsleitung Krippe Regenbogen)

Sowie Mitarbeiterinnen Frau Westerberger, Frau Mutke

Stand 2023

Frau Rost (Einrichtungsleitung)

Frau Herbst (Stellvertretende Einrichtungsleitung)

sowie Mitarbeiter*innen: Frau Raupach, Frau Hahn, Frau Kreisel

Diese Schutzkonzept wird in enger Kooperation mit dem zuständigen Träger einmal jährlich von der Leitung und dem Team gemeinsam überprüft und überarbeitet.

XI Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich mich an das Schutzkonzept der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eggstätt halten werde und beobachtete oder eigene Verstöße dagegen umgehend anspreche.

Eggstätt, _____

Unterschrift

Name, Vorname

Geburtsdatum